



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 17. Februar 1964

Nr. 7

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	229	
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	230	
Verlust eines konsularischen Ausweises	230	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt/Main	230	
Prüfingenieur für Baustatik	230	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	230	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 106 Bl. 1	231	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 6608 Blatt 1 bis Blatt 3, DIN 6616, DIN 6617, DIN 6618, DIN 6619, DIN 6620 und DIN 6622	231	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4119 Bl. 1 und 2	232	
Technische Baubestimmungen; hier: Anpassung der Windlasten in DIN 120 Blatt 1	232	
Technische Baubestimmungen; hier: Allgemeine Blitzschutz-Bestimmungen	233	
DIN 18017 Blatt 2	233	
Förderung von kulturellen und heimatpolitischen Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes	233	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Gewährung von Weihnachtsgeldern an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge	235	
Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder	235	
Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. Januar 1964 an	235	
Der Hessische Minister der Justiz		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs bei weiteren Gerichten	236	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Neufassung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	236	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 3 sowie die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in der Gemarkung Butzbach, Landkreis Friedberg	236	
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 454 in der Gemarkung Reichenborn, Oberlahnkreis	237	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer	237	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Zusammenlegung Mittel-Gründau, Krs. Büdingen	237	
Änderung der Löhne der Waldarbeiter des Landes; hier: Lohn-tarifvertrag vom 14. 11. 1963	238	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	240	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	240	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	240	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt	242	
Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt	242	
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach a. M.	242	
Zulassung von Buchmachern	242	
KASSEL		
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Niederkalbach und Neuhoß, Landkreis Fulda	242	
Buchbesprechungen	242	
Öffentlicher Anzeiger	242	

Das Inhaltsverzeichnis zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1963

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger, (für die ständigen Bezieher kostenlos), beigelegt.

195

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Grosskopf, Dr. Erich, Steuerberater, Mitglied des Landtags, Herborn;

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Gypkens, Dr. Franz, Provinzial der deutschen Provinz der Weißen Väter, Frankfurt/Main,
Heiler, Prof. D. Friedrich, Marburg/Lahn,
Niemann, Dr. Helmut, Rechtsanwalt und Notar, Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer und Präsident der Notarkammer Kassel, Kassel,
Schneider, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt, Mitglied des Landtags, Kassel-Wilhelmshöhe;

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Eigendorf, Dr. Rudolf, Oberregierungsveterinär a. D., Dillenburg,

Fritzsche, Ernst, Ministerialrat a. D., Wiesbaden,
Hasselblatt, Dr. Ottomar, Geschäftsführer, Frankfurt am Main,
Heil, Jakob, Landrat, Sprendlingen,
Möllers, Alfred, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Frankfurt/Main,
Schenk, Oskar, Stadtrat, Rektor a. D., Hanau am Main,
Umlauff, Ernst, Hauptgeschäftsführer, Frankfurt/Main,
von Waldhausen, Dr. Oscar, Forstwirt, Gersfeld,
Wüstkamp, Hermann, Fabrikant, Frankfurt/Main-Nieder-rad;

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Alhus, Anton, Bandirektor, Eltville,
Althaus, Heinrich, Verwaltungsdirektor a. D., Friedberg,
Beppler, Konrad, Berufsschuldirektor a. D., Gießen-Wies-
eck,
Brauer, Jakob, Bauunternehmer, Stadtrat, Pfungstadt,
Brückel, Albert, Kreislandwirt, Lang-Göns,
Dornberger, Wolfgang, Dipl.-Landwirt, Nieder-Weisel,
Ebert, Georg, l. Kreisbeigeordneter, Wickenrode,
Freudenthal, Joseph, Prediger, Frankfurt/Main,

Führer, Georg, Bürgermeister a. D., Büttelborn,
 Haas, Walter, Konrektor a. D., Homburg,
 Imgram, Dr. Leopold, Oberstudiendirektor a. D., Offenbach
 am Main,
 Kinner, Gustav, Stadtverordneter, Treysa,
 Krondorfer, Karl, Verwaltungsinspektor a. D., Fulda,
 Neidhöfer, Fritz, Bäckermeister, Obermeister der Wies-
 badener Bäckerinnung, Wiesbaden,
 Nägler, Josef, Stadtverordneter, Rüdesheim (Rheingau),
 Roth, Rudolf, Oberverwaltungsrat a. D., Frankfurt/Main,
 Stier, Alfred, Justizamtmann a. D., Hadamar,
 Ulrich, Alfred, Dipl.-Ing., Niedernhausen,
 Wolf, Johanna, Charlotte, Kreistagsabgeordnete, Heppen-
 heim,
 Wörner, Karl, Direktor, Frankfurt/Main;

VERDIENSTMEDAILLE

Dammjakob, Maria Theresia, Ordensschwester, Rüdes-
 heim/Rhg. (Schwester Precia),
 Eckert, Therese, Frankfurt/Main,
 Feldner, Heinrich, Kaufmann, Kassel-Wilhemshöhe,
 Halfmann, Elisabeth, Ordensschwester, Limburg/Lahn,
 (Schwester Deotilla)
 Müller, Ubalda, Ordensschwester, Bad Soden,
 (Schwester Ubalda)
 Schneider, Karl, Mitglied der Land- und Forstwirtschafts-
 kammer, Utphe,
 Schwarz, Fritz, Gendarmeriebeamter a. D., Steinbach,
 Zacher, Lara, Oberin, Lorchhausen/Rhg.,
 (Schwester Irmina).

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

II/3 Az.: 14 a 02/01

StAnz. 7/1964 S. 229

196

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn
 Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an fol-
 gende besonders verdiente Männer verliehen:

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN SILBER

Daschke, Alois, Grubenelektriker, Röhrigshof,
 Guth, Karl, Schrappferfahrer, Philippsthal,
 Knoch, Peter, Reparaturbauer, Heringen/W.,
 Heinrich, Adam, Hauer, Philippsthal,
 Heinrich, Kurt, Hauer, Philippsthal,
 Machaleit, Fritz, Schlosser, Ufhausen,
 Ptak, Anton, Anschläger, Widdershausen,
 Reeger, Helmut, Hauer, Philippsthal,
 Wendorf, Herbert, Schlosser, Wohnbach.
 Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

II/3 Az.: 04/01

StAnz. 7/1964 S. 230

197

Verlust eines konsularischen Ausweises

Der am 12. November 1963 ausgestellte Ausweis Nr. 3304
 für Herrn W. Bullock, Angestellter beim Amerikanischen
 Generalkonsulat, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Herr Bullock hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 3353,
 ausgestellt am 24. 1. 1964, erhalten.

Wiesbaden, 24. 1. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

II/3 Az. 2e 10/05

StAnz. 7/1964 S. 230

Der Hessische Minister des Innern

198

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
 e. V., Frankfurt/Main, Hebelstraße 17

Ich habe der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutsch-
 land e. V., Frankfurt am Main, Hebelstraße 17, auf Grund
 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S.
 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung
 vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) für das Land Hes-
 sen die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen
 Sammlung durch Versendung von Werbeschreiben und Pro-
 spekten

vom 1. März bis 30. Juni 1964 und
 vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1964

erteilt.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Ile 4 — 21 f 04 — Z 4/64

StAnz. 7/1964 S. 230

199

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
 Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
 — Bauaufsichtsbehörde —
 Frankfurt/Main

An die
 Hessische Landesprüfstelle
 für Baustatik
 Darmstadt

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 1. 1952 — Vb/3 — 61 a 12 —
 Tgb.-Nr. 30/52 (StAnz. S. 82)

1. Oberbaurat Hans Fürst, Darmstadt, ist verstorben und
 aus dem Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik zu
 streichen.

2. Gleichzeitig gebe ich folgende Änderungen der Anschrif-
 ten von Prüfingenieuren für Baustatik bekannt:

Mathie, Fritz,
 Dipl.-Ing.
 Baurat i. R.

Drescher, Kurt
 Dipl.-Ing.

Wiesbaden, 22. 1. 1964

627 Idstein/Ts.,
 Eichendorffstr. 11
 Ruf: 8165

627 Idstein/Ts.,
 Hermann-Löns-Str. 25
 Ruf: 607

Der Hessische Minister des Innern
 Vb — 64 a 06/07 — 3/64

StAnz. 7/1964 S. 230

200

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
 Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
 — Bauaufsichtsbehörde —
 Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausfüh-
 rung — Ausgabe November 1962

Bezug: Erlaß vom 22. 4. 1953 (StAnz. S. 468)

Mit Erlaß vom 22. 4. 1953 ist das Normblatt DIN 1053 —
 Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — Ausgabe Dezem-
 ber 1952 — als Technische Baubestimmung eingeführt wor-
 den.

Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmun-
 gen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deut-
 schen Normenausschuß hat eine Neufassung des Normblattes

DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —
 mit dem Ausgabedatum November 1962 aufgestellt.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung
 (HBO) wird das Normblatt DIN 1053, Ausgabe November 1962,
 als Technische Baubestimmung eingeführt. Es ersetzt die
 Ausgabe Dezember 1952, die hiermit zurückgezogen wird.

In einem Beiblatt zu DIN 1053 vom September 1963 sind
 Erläuterungen enthalten. Auf dieses Beiblatt werden die
 Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Durch die Einführung des Normblattes DIN 1053, Ausgabe November 1962, sind die Erlasse

vom 7. 9. 1953 (StAnz. S. 868) zu DIN 1053 Abschn. 3.42 — Hausschornsteine — und

vom 12. 5. 1956 (StAnz. S. 542) mit Richtlinien für die Ausführung zweischaliger Haustrennwände aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen

überholt. Sie werden hiermit aufgehoben.

Die Erlasse vom 1. 4. 1954 (StAnz. S. 424) mit Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit sechs und mehr Vollgeschossen nach DIN 1053 sowie vom 7. 2. 1956 (StAnz. S. 165) und vom 16. 6. 1956 (StAnz. S. 666) über Bindemittel für Mörtel bleiben bestehen und gelten auch in Verbindung mit DIN 1053, Ausgabe Nov. 1962.

Für aneinandergereihte Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen (in der Regel Einfamilien-Reihenhäuser oder Einfamilien-Doppelhäuser) können an Stelle von Brandwänden — abweichend von DIN 1053 Abschn. 3.4.1 — auch zweischalige Wände mit je 11,5 cm oder 17,5 cm dicken Mauerwerksschalen gestattet werden, wenn Massivdecken zur Anwendung kommen. Die 11,5 cm oder 17,5 cm dicken Einzelschalen solcher zweischaligen Haustrennwände können — abweichend von DIN 1053 Abschn. 2.1.2 und Tabelle 1 — als Endauflager von Massivdecken verwendet werden, wenn diese kreuzweise bewehrt sind, und zwar auch dann, wenn ihre Stützenweiten größer als 4,50 m sind. Bezüglich Stemmarbeiten und Aussparungen wird auf DIN 1053 Abschn. 2.5 verwiesen. Die durch das ganze Gebäude durchgehende Haustrennfuge ist nach DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — auszubilden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Die vorgenannten Normblätter werden in die z. Z. in Überarbeitung befindlichen Verzeichnisse der Technischen Baubestimmungen bzw. der Hinweise für die Bauaufsicht aufgenommen.

Abdrucke der Normblätter können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhländstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 24. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/17 — 1/64

StAnz. 7/1964 S. 230

201

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 106 Bl. 1 — Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine — Ausgabe Dezember 1962.

Bezug: Erlaß vom 11. 6. 1955 (StAnz. S. 724).

Mit dem Bezugsersaß wurde das Normblatt DIN 106 Bl. 1 — Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine — (Ausgabe Mai 1955) als Technische Baubestimmung eingeführt.

Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat eine Neufassung des Normblattes

DIN 106 Bl. 1 — Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine —

mit dem Ausgabedatum Dezember 1962 aufgestellt.

Unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 HBO wird das Normblatt DIN 106 Bl. 1 — Ausgabe Dezember 1962 — hiermit als Technische Baubestimmung eingeführt; es tritt an die Stelle der Ausgabe Mai 1955.

Die als Anlage zum Erlaß vom 11. 6. 1955 bekanntgegebenen „Besonderen Ergänzungen zu DIN 106 — Ausgabe Mai 1955“ werden gleichzeitig zurückgezogen.

Der Größte Teil der v. g. Ergänzungen ist inzwischen in die nachstehend genannten neu herausgegebenen Normblätter eingearbeitet worden:

DIN 1055 Blatt 1 Ausgabe März 1963 (eingeführt am 30. 11. 1963 Az. Vb-64b16/03-3/63)

DIN 1053 Ausgabe Nov. 1962 (eingeführt am 24. 1. 1964 Az. Vb-64b16/17-1/64)

DIN 18160 Blatt 1 Ausgabe Dez. 1962 (eingeführt am 6. 12. 1963 Az. Vb-64b16/41-6/63)

DIN 4108 Ausgabe Mai 1960 (eingeführt am 8. 3. 1961 Az. Vb-64a28/23-2/61)

DIN 4109 Ausgabe Sept. 1962 (eingeführt am 4. 12. 1963 Az. Vb-64b16/25-1/63)

ferner auch in den Ergänzungserlaß zu DIN 4102 (eingeführt am 10. 12. 1963 Az. Vb-64b16/25-4/63).

Auch die durch die Neuausgabe Dezember 1962 von DIN 106 Bl. 1 notwendig gewordenen Ergänzungen sind in den vorstehend genannten Normblättern und Erlassen bereits berücksichtigt worden, mit Ausnahme des Normblattes DIN 4108.

Mit Rücksicht auf die in DIN 106 Blatt 1 — Ausgabe Dezember 1962 — neu aufgenommenen Steinrohdichten 2,0 und 1,6 kg/dm³ gilt als Ergänzung von DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — Ausgabe Mai 1960 eingeführt mit Erlaß vom 8. 3. 1961 (StAnz. S. 418) folgendes:

Vorbehaltlich einer Neufestsetzung der Wärmeleitahlen bei der bereits eingeleiteten Überarbeitung von DIN 4108 sind als Rechenwerte für die Wärmeleitahlen anzunehmen:

für Mauerwerk aus Kalksand-Vollsteinen mit der Steinrohdichte von 2,00 kg/dm³ (Ersatz für Kalksand-Hartsteine)

$\pi = 0,95$ kcal/mh grd,

für Mauerwerk aus Kalksand-Vollsteinen und Kalksand-Lochsteinen mit der Steinrohdichte von 1,60 kg/dm³

$\pi = 0,68$ kcal/mh grd.

Für beiderseits verputzte Außenwände aus Kalksand-Vollsteinen oder Kalksand-Lochsteinen mit der Steinrohdichte von 1,60 kg/dm³ ergeben sich in den 3 Wärmedämmgebieten die folgenden Mindestwanddicken:

Wärmedämmgebiet	Mindestwanddicke in mm
I	300
II	365
III	490

Eine Ergänzung von DIN 4106 — Wanddicken für Wohnbauten —, Ausgabe Mai 1953, ist zunächst nicht vorgesehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das Normblatt DIN 106 Bl. 1 — Ausgabe Dezember 1962 — wird in das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

Abdrucke des Normblattes DIN 106 Blatt 1, Ausgabe Dezember 1962, können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhländstr. 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 24. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/05 — 1/64

StAnz. 7/1964 S. 231

202

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 6608 Blatt 1 bis Blatt 3, DIN 6616, DIN 6617, DIN 6618, DIN 6619, DIN 6620 und DIN 6622

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 8. 1959 (StAnz. S. 1004).

Mit Erlaß vom 17. 8. 1959 wurde das Normblatt 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl für die unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — Ausgabe Mai 1959 — als Technische Baubestimmung eingeführt.

Der Arbeitsausschuß „Tankanlagen“ im Deutschen Normenausschuß (DNA) hat unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Einheitliche Technische Baubestimmungen“ (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß das Normblatt DIN 6608 — Ausgabe Mai 1959 — über-

arbeitet, ergänzt und in die nachstehend genannten drei Blätter gegliedert:

DIN 6608 Blatt 1 — Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe Oktober 1962;

DIN 6608 Blatt 2 — Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe März 1963;

DIN 6608 Blatt 3 — Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Transport und Einbau, Ausgabe März 1963.

Ferner sind in gleicher Weise die nachstehend genannten Normblätter neu aufgestellt worden:

DIN 6616 — Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe November 1962;

DIN 6617 — Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe November 1962;

DIN 6618 — Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe November 1962;

DIN 6619 — Stehende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe November 1962;

DIN 6620 — Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl, Ausgabe August 1962;

DIN 6622 — Haushaltsbehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl, Ausgabe August 1963.

Alle v. g. Normblätter (DIN 6608 Bl. 1, 2 und 3, DIN 6616 bis DIN 6620 und DIN 6622) werden hiermit unter Bezug auf § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmungen eingeführt. Das Normblatt DIN 6608 — Ausgabe Mai 1959 — ist überholt; der Erlaß vom 17. 8. 1959 wird hiermit aufgehoben.

Ferner sind alle den o. g. Normblättern entgegenstehende Forderungen in

a) den Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien) — eingeführt mit Erlaß vom 13. 7. 1959 (St.Anz. S. 862) — und

b) den Richtlinien für Ölöfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien) — eingeführt mit Erlaß vom 6. 10. 1959 (St.Anz. S. 1163) — nicht mehr anzuwenden.

Viele Hersteller von serienmäßig gefertigten Behältern aus Stahl für die Lagerung flüssiger Mineralölprodukte haben sich zu der

Gütegemeinschaft Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter e. V., Hagen, Hochstraße 113, zusammengeschlossen und Gütebestimmungen für Stahlbehälter nach den angeführten Normen aufgestellt. Die Gütegemeinschaft verleiht ihren Mitgliedern das Recht zum Führen des Gütezeichens RAL-RG 998. Für alle Behälter, deren Herstellerschild dieses Gütezeichen trägt, gilt der von den Bauaufsichtsbehörden zu fordernde Gütenachweis als erbracht.

Die Gütegemeinschaft Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter e. V. hat einen Sonderdruck „Güteschutz Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter — Ausgabe 1963 —“ mit Wiedergabe der Gütebestimmungen und der DIN-Blätter, jedoch ohne Berücksichtigung von DIN 6622, herausgegeben, der interessierten Stellen auf Anforderung kostenlos abgegeben wird; ein Sonderdruck für DIN 6622 ist in Vorbereitung.

Abdrucke der o. g. Normblätter können außerdem beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Umlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Die Normblätter werden in das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 27. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/43 — 48/64

St.Anz. 7/1964 S. 231

203

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: DIN 4119 Blatt 1 — Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen Ausgabe Oktober 1961 — DIN 4119 Blatt 2 — Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Erklärungen und Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen Ausgabe Oktober 1961

Von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurden die Normblätter

DIN 4119 Blatt 1 — Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen Ausgabe Oktober 1961

DIN 4119 Blatt 2 — Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Erklärungen und Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen Ausgabe Oktober 1961 erstmals aufgestellt.

Das Normblatt DIN 4119 Blatt 1 wird hiermit unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung eingeführt.

Auf das Normblatt DIN 4119 Blatt 2 werden die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für außergewöhnliche Tankbauwerke besondere von den im Normblatt enthaltenen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden können. Abweichungen bedürfen aber in jedem Einzelfalle der Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, die sich für die Prüfung einer amtlichen Prüfstelle für Baustatik bedienen soll.

Bei Anwendung der Berechnungsgrundlagen für oberirdische zylindrische Tankbauwerke nach DIN 4119 Bl. 1 sind neben den unter Abschn. 2 aufgeführten mitgeltenden Bestimmungen auch die zugehörigen Einführungserlasse zu beachten.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Die Normblätter werden in die z. Z. in Überarbeitung befindlichen Verzeichnisse der Technischen Baubestimmungen bzw. der Hinweise für die Bauaufsicht aufgenommen.

Abdrucke der Normblätter DIN 4119 Bl. 1 und Bl. 2 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Umlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/21 — 8/64

St.Anz. 7/1964 S. 232

204

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: Anpassung der Windlasten in DIN 120 Blatt 1 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — an die Norm DIN 1055 Blatt 4 — Lastannahmen im Hochbau, Verkehrslasten, Windlast —

In der zur Zeit gültigen Fassung des Blattes 1 von DIN 120 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —, Ausgabe November 1963xxxx, stimmt die Tafel 3 — Staudruckwerte — in der Höhenstaffelung (Spalte 1) mit der Tafel 1 der jetzt gültigen Ausgabe Juni 1938 von DIN 1055, Blatt 4 — Windlast — insofern nicht überein, als in DIN 1055 die Höhe über Gelände von 0 bis 20 m in zwei

Abschnitte unterteilt ist, nämlich „0 bis 8 m“ und „über 8 bis 20 m“.

Zwecks Vereinheitlichung der Vorschriften für die Berücksichtigung der Windlasten wird die nachstehende Änderung bekanntgegeben:

„In Tafel 3 von DIN 120 Blatt 1 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — ist an Stelle der in der bisherigen ersten Zeile für die Spalte „außer Betrieb“ angegebenen Werte:

von 0—20 m:	35,8	80
-------------	------	----

zu setzen:

von 0—8 m:	28,3	50
von 8—20 m:	35,8	80“.

Es wird darauf hingewiesen, daß z. B. in den „Berechnungsgrundlagen für Bauten“ (Wedler) die vorgenannte Änderung bereits enthalten ist. Ein entsprechender Hinweis wird in das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Vb — 64 b 16/21 — 18/64

StAnz. 7/1964 S. 232

205

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: Allgemeine Blitzschutz-Bestimmungen

Der Ausschuß für Blitzableiterbau e. V. (ABB) hat unter Beteiligung von Vertretern der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Blitzschutzbestimmungen neu gefaßt.

Die Neufassung dieser Blitzschutzbestimmungen trägt die Bezeichnung:

„Allgemeine Blitzschutz-Bestimmungen bearbeitet und herausgegeben vom Ausschuß für Blitzableiterbau e. V. (ABB) Siebente Auflage des Buches Blitzschutz“.

Die siebente Auflage der Allgemeinen Blitzschutz-Bestimmungen wird hiermit unter Bezug auf §§ 29 und 31 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO), soweit sie Regeln der Baukunst enthält, insbesondere Abschnitt 3 §§ 1 bis 78 (Seiten 39 bis 79) ohne Anhänge, als Technische Baubestimmung eingeführt.

In das z. Z. in Überarbeitung befindliche Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen wird ein Hinweis auf die Allgemeinen Blitzschutz-Bestimmungen aufgenommen.

Die neuen Allgemeinen Blitzschutz-Bestimmungen (Buchform) können beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, oder im Buchhandel bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Vb — 64 b 12/07 — 1/64

StAnz. 7/1964 S. 233

206

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 18017 Blatt 2 — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft, Sammelschichtanlagen (Ausgabe August 1961 x)
Bezug: Mein Erlaß vom 17. 7. 1963 (StAnz. S. 1066)

Das Normblatt DIN 18017 Blatt 2, das mit dem v. g. Erlaß als Technische Baubestimmung eingeführt wurde, hat eine geringfügige Änderung erfahren, die in der Ausgabe August 1961x (sogenannte Kreuzausgabe) berücksichtigt worden ist.

Wegen der Geringfügigkeit kann m. E. von der Anschaffung eines neuen Normblattes abgesehen werden. Jedoch sollen die nachstehenden Änderungen in der Ausgabe August 1961 berücksichtigt und eingetragen werden.

In Abschnitt 2.1 ist der erste Satz zu streichen.

Der Abschnitt 3.1 hat eine geänderte Fassung erhalten und muß wie folgt lauten:

„Jeder Nebenschacht muß einen lichten Querschnitt von mindestens 140 cm² haben. Bei rechteckigen oder anderen Querschnitten muß die Breite mindestens 9 cm betragen.“

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Vb — 64 b 16/55 — 1/64

StAnz. 7/1964 S. 233

207

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
mit Abdrucken für die
Magistrate der kreisfreien Städte und die
Kreisausschüsse der Landkreise

Förderung von kulturellen und heimatpolitischen Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Februar 1962 — X/3a — 58 c
16/17 — (StAnz. S. 350)

In Ergänzung meines Erlasses vom 20. Februar 1962 wird nachstehend der unter Mitwirkung des Hessischen Landesbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen erarbeitete Katalog der kulturellen und heimatpolitischen Aufgaben im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes bekanntgegeben.

Wiesbaden, 3. 2. 1964

**Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das
Flüchtlingswesen**

X/3a — 57 c 16/17

StAnz. 7/1964 S. 233

*

Katalog

der kulturellen und heimatpolitischen Aufgaben im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

I Gesamtdeutsche Wochen

Die Durchführung Gesamtdeutscher Wochen soll der Stärkung des Gesamtdeutschen Bewußtseins und dem Willen zur Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit dienen.

Trägerschaft: Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, sollte für die Durchführung Gesamtdeutscher Wochen eine möglichst breite Trägerschaft angestrebt werden.

Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung, der Organisationen, Verbände und Vereine (z. B. Bund der vertriebenen Deutschen, Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge, Ost- und mitteldeutsche Landsmannschaften, Kuratorium Unteilbares Deutschland, Volksbildungswerke oder Volkshochschulen, Jugendverbände, Heimatvereine, Gesang- und Musikvereine u. a.) schließen sich zweckmäßigerweise zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und beauftragen eine Organisation mit der Federführung.

Führende Persönlichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung und der politischen Parteien sollen gebeten werden, die Schirmherrschaft über die Gesamtdeutschen Wochen zu übernehmen.

Art und Dauer: Gesamtdeutsche Wochen sollen sich in der Regel über einen Zeitabschnitt von 7—14 Tage erstrecken und in kreisfreien Städten oder Landkreisen durchgeführt werden. Eine überregionale Zusammenarbeit ist empfehlenswert.

Folgende Veranstaltungen werden zur Durchführung empfohlen:

1. Feierliche Eröffnung mit einem Grundsatzreferat über Sinn und Zweck der Gesamtdeutschen Wochen (würdige Umrahmung).

2. Ausstellung an einem zentral gelegenen Ort. Folgende Ausstellungen werden empfohlen: „Deutsche Leistung im

Osten“, „Kultur in Mitteldeutschland“, „Blick nach Drüben“, „Hinter der Mauer“, „Der Große Hessenplan“ u. a.; außerdem ist die Ausstellung von Schülerarbeiten (Schülermitverwaltung) empfehlenswert.

3. Vorträge über Themen wie: „Die deutsche Wiedervereinigung“, „Heimat- und Selbstbestimmungsrecht“, „Der künftige Friedensvertrag“ u. a.

4. Jugendforen (z. B. Diskussionsabende mit gesamtdeutschen Themen).

5. Filmvorführungen und Lichtbildvorträge (z. B. Diareihen, die die Teilung Deutschlands, Berlin, Mitteldeutschland, die deutschen Ostgebiete und die Herkunftsgebiete der Vertriebenen behandeln).

6. Gemeinschaftsabende mit Kurzreferat und musikischem Programm unter Mitwirkung der örtlichen Vereine.

7. Theateraufführungen, die der Thematik der Gesamtdeutschen Wochen entsprechen.

8. Durchführung von Quizveranstaltungen und Preisausschreiben.

Bei jeder Gesamtdeutschen Woche sollte eine Höhepunktveranstaltung vorgesehen werden.

Nach Beendigung der Gesamtdeutschen Wochen sollte die Arbeitsgemeinschaft in einer abschließenden Besprechung die Wirkung der verschiedenen Veranstaltungen feststellen, insbesondere aber auch negative Merkmale und offensichtlich aufgetretene Mängel registrieren, damit diese bei späteren gleichgearteten Veranstaltungen vermieden werden können.

II Ost und mitteldeutsche Wochen

Ost- und mitteldeutsche Wochen dienen dem Zweck, der Bevölkerung, besonders der Jugend, den deutschen Osten bekannt und vertraut zu machen und seine Leistungen im geschichtlichen Bewußtsein zu verankern. Sie sollen helfen, daß alle Deutschen ein inneres Verhältnis zu den Vertreibungsgebieten als Heimat eines Teiles unseres Volkes erhalten.

Folgende Veranstaltungen werden zur Durchführung empfohlen:

1. Feierliche Eröffnung mit einem Grundsatzreferat über den Sinn und Zweck der Ost- und mitteldeutschen Wochen (würdige Umrahmung).

2. Ausstellungen, die dem Zweck der Ost- und mitteldeutschen Wochen entsprechen (z. B. „Deutsche Leistung im Osten“, „Deutsche Kultur im Osten“, „Mitteldeutschland“, „Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge“; Ausstellungen der Landsmannschaften usw.). Für die Schülermitverwaltung bietet sich hier ein dankbares Feld zur Mitwirkung.

3. Vorträge über die Leistungen der Deutschen in den Ostgebieten oder die Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge, über den Beitrag der Deutschen in den Ostgebieten bzw. in Mitteldeutschland zur deutschen und europäischen Geistesgeschichte und ähnliche Themen.

4. Jugendforen, die sich z. B. mit der Frage des Heimatrechts beschäftigen sollen.

5. Filmvorführungen und Lichtbildvorträge (z. B. Diareihen oder Tonfilme, die die Leistung der Deutschen in den Ostgebieten wiedergeben oder den gegenwärtigen Zustand dieser Gebiete und Mitteldeutschlands zeigen; hierzu Dokumentar- und Kulturfilme).

6. Gemeinschaftsabende mit Kurzreferat und musikischem Programm, die im wesentlichen von den Ost- und mitteldeutschen Landsmannschaften gemeinsam gestaltet werden.

7. Quizveranstaltungen und Preisausschreiben.

Auch bei der Vorbereitung und Durchführung Ost- und mitteldeutscher Wochen sollte Wert auf eine möglichst breite Trägerschaft gelegt werden; die Mitwirkung der örtlichen Vereine ist anzustreben. Die Federführung sollte der am stärksten beteiligten Organisation übertragen werden, z. B. Kuratorium Unteilbares Deutschland, Bund der vertriebenen Deutschen, Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge und Landsmannschaften.

III Einzelveranstaltungen mit der unter I und II genannten Zielsetzung

Vorträge, Filmvorführungen und Lichtbildveranstaltungen
Themenstellung:

1. Gesamtdeutsche Aufgaben, gesamtdeutsches Bewußtsein.
2. Heimatpolitische, kulturelle und wirtschaftliche Fragen.
3. Aktuelle Ereignisse.

Wichtige Vortragsthemen, die einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, wären,

zweckmäßig als Tourneeveranstaltung zu planen. Reihenveranstaltungen sind bevorzugt zu fördern. In diesen Fällen sollte die betreffende Landesorganisation Träger sein.

Die Veranstaltungen zu I und II werden mit Ausnahme der Ausstellungen vom Hessischen Minister des Innern finanziell gefördert, Ausstellungen und Veranstaltungen zu III werden vom Hessischen Kultusminister unterstützt.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Organisationen und Verbände über die Durchführung der unter I—III aufgeführten Maßnahmen dem Hessischen Minister des Innern bzw. dem Hessischen Kultusminister Erfahrungsberichte vorlegen.

IV. Einrichtung von Heimatstuben

Heimatstuben sollen nicht nur Stätten der Begegnung sein, sondern durch die Art ihrer Ausstattung und Einrichtung auch auf das Kulturgut, das Brauchtum und die Lebensverhältnisse in den Vertreibungsgebieten hinweisen. Sie unterscheiden sich insoweit wesentlich von ost- und mitteldeutschen Abteilungen in Heimatmuseen, als dort auch Begegnungen der Vertriebenen untereinander sowie mit der alteingesessenen Bevölkerung stattfinden sollen. Auch die Durchführung kleinerer Veranstaltungen z. B. Dichterlesungen, Rezitationsabende usw. sollte in Heimatstuben möglich sein.

Heimatstuben können in Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäusern, Jugendheimen und sonstigen geeigneten Gebäuden eingerichtet werden.

V Einrichtung einer ost- und mitteldeutschen Abteilung im Heimatmuseum

Die Erfassung musealer ost- und mitteldeutscher Kulturwerte sollte möglichst in Verbindung mit einem Heimatmuseum erfolgen. Eine engere räumliche Verbindung ist empfehlenswert.

Die ost- und mitteldeutsche Abteilung im Heimatmuseum sollte Geschichte, Landschaft, Kulturleistung, Volksgut und Brauchtum, Volkskunst und Kunsthandwerk sowie Wirtschaft und sonstige Lebensformen und Lebensäußerungen der Vertriebenen und Flüchtlinge umfassen, die im Bereich des Heimatmuseums ansässig geworden sind. Hierzu gehört die Sammlung von Urkunden, Stichen, Grundrissen, Plänen, Landkarten, Bildern und sonstigen Druckerzeugnissen und Ausstellungsgegenständen der genannten Sachgebiete.

VI Schaffung von ost- und mitteldeutschen Ausstellungen und deren Verwendung

Um die Geschichte der Ostsiedlung und die kulturelle, geistige und wirtschaftliche Leistung der Menschen aus den ost- und mitteldeutschen Gebieten ins Bewußtsein der gesamten Bevölkerung zu bringen, empfiehlt es sich, ost- und mitteldeutsche Ausstellungen zusammenzustellen und sie als Wanderausstellungen zugänglich zu machen.

Die Errichtung und die Organisation solcher Ausstellungen sollten Landesorganisationen übernehmen, da nur gut durchdachte und wertvolle Ausstellungen einen wirkungsvollen Erfolg haben können.

VII Errichtung von Gedenkstätten und Hinweisschildern usw.

Um der Bevölkerung immer wieder Deutschland als Einheit ins Bewußtsein zu rufen, habe ich bereits mit Erlaß vom 8. Juni 1960 — X/3a — angeregt, Hinweisschilder auf ost- und mitteldeutsche Städte und Landschaften an hierfür geeigneten Stellen anzubringen.

Die Errichtung künstlerisch gestalteter Hinweisschilder, Wegweiser und Einrichtungen ähnlicher Art, die zur gesamtdeutschen Bewußtseinsbildung beitragen, kann gefördert werden.

VIII Weitere Maßnahmen zur Erhaltung ost- und mitteldeutschen Kulturgutes

Vorgesehen ist die Förderung heimatpolitisch wertvoller Publikationen, der Ankauf ost- und mitteldeutscher Kunstwerke, die Unterstützung ostkundlicher Bemühungen, kultureller Veranstaltungen sowie die Förderung von Ausstellungen und Vorhaben aller Art, die der ost- und mitteldeutschen Kulturpflege dienen.

Für die Förderung dieser Maßnahmen ist der Hessische Kultusminister zuständig.

Wiesbaden, 21. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das
Flüchtlingswesen**

Az.: X/3a St.Anz. 7/1964 S. 233

208

Der Hessische Minister der Finanzen

Gewährung von Weihnachtsgeld an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge

Bezug: Mein Erlaß vom 7. November 1960 (StAnz. S. 1379) in der Fassung des Änderungserlasses vom 13. November 1961 — P 2028 A — 29 — I 4 a — (StAnz. S. 1406)

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erhält Abschnitt II Nr. 12 meines vorbezeichneten Erlasses folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen die Weihnachtsgeldzahlung trotz des Bezuges von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes während des Monats Dezember (vgl. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 TV) gezahlt wird, ist der Erhöhungsbetrag von 20,— DM gemäß § 3 des Tarifvertrages auch für das neugeborene Kind zu gewähren, obwohl wegen des Wochengeldbezuges weder Vergütung (Lohn) noch Kinderzuschlag für dieses Kind zusteht.“

Diese Neufassung des Erlasses ist erstmals zu Weihnachten 1963 anzuwenden. Etwa erforderliche Nachzahlungen des Erhöhungsbetrages bitte ich, umgehend zu veranlassen.

Wiesbaden, 3. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 29 — I 41

StAnz. 7/1964 S. 235

209

Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Juli 1963 — P 2174 A — 301 — I 41 — (StAnz. S. 771)

Der Bezugserlaß wird aus gegebener Veranlassung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt IX Nrn. 3 bis 5 erhält die folgende Fassung:
- „3. Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind von ihren Beschäftigungsdienststellen unverzüglich nach der Einstellung unter Verwendung des Formblattes II/3 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19, anzumelden. War der Arbeitnehmer bereits früher bei der VBL versichert, so ist die Anmeldung als „Wiederanmeldung“ zu bezeichnen. Die erste Durchschrift der Anmeldung ist nach Bestätigung der Anmeldung durch die VBL dem versicherten Arbeitnehmer auszuhändigen, die zweite Durchschrift ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.
Namensänderungen (z. B. aus Anlaß der Verheiratung, bei Wiederannahme des Mädchennamens nach Ehescheidung) sowie etwaige sonstige Änderungen oder Berichtigungen sind der Anstalt mit dem dafür vorgesehenen Formblatt II/6 anzuzeigen. Bei Versetzungen sind die An- und Abmeldungen unter Verwendung der Formblätter II/3 bzw. II/4 vorzunehmen, wenn mit der Versetzung zugleich ein Wechsel der beitragsabrechnenden Stelle verbunden ist.
4. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus oder endet die Versicherung (z. B. gemäß § 25 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung nach Ablauf von 26 Wochen seit der letzten Beitragszahlung), so ist der Arbeitnehmer mit dem hierfür bestimmten Formblatt II/4 abzumelden. Dabei ist der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Tag des Ausscheidens aus der Versicherung anzugeben. Die erste Durchschrift der Abmeldung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen, die zweite ist zu den Personalunterlagen zu nehmen. Arbeitnehmer, die während oder mit dem Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, sind im Teil B des Jahresverzeichnisses der VBL zu führen. Für sie gilt die ihnen ausgehändigte Durchschrift der Abmeldung als Nachweis über die versicherten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten im Sinne des § 4 Abs. 5 TV.
5. Für die über den Ablauf eines Kalenderjahres hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, die im Teil A des Jahresverzeichnisses zu führen sind, werden die nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres auszuhändigenden Nachweise über versicherte Arbeitsentgelte und Beitragszeiten nur noch von der VBL ausgefertigt und den Beschäftigungsdienst-

stellen zugestellt. Der Nachweis ist dem Bediensteten gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Die nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres aufzustellenden Jahresverzeichnisse werden ebenfalls von der VBL ausgefertigt und den Beschäftigungsdienststellen zur Prüfung und Vervollständigung übersandt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erstausfertigung der Verzeichnisse (Teil A, B und C) der VBL möglichst umgehend wieder zugestellt wird.“

2. In Abschnitt XV Nr. 5 Buchst. b ist der Klammersatz am Schluß wie folgt zu ändern: „(ab 1. 1. 1964 154,— DM)“.

3. Druckfehlerberichtigung in der Bekanntmachung im Staatsanzeiger 1963 Seite 771.

In Abschnitt XIII (zu §§ 8 und 9) muß es in Nr. 5 in der letzten Zeile richtig „§ 115 AnVG“ heißen.

4. Mit Wirkung vom 1. April 1964 tritt in Abschnitt III Nr. 1 des Bezugserlasses an die Stelle der Zahl 1140 die Zahl 1115.

Diese Änderung ist durch die am 1. April 1964 wirksamwerdende Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit von bisher 45 Stunden auf 44 Stunden wöchentlich bedingt. Die entsprechende Änderung des § 2 des Tarifvertrages ergibt sich aus dem Achten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17. Oktober 1963, der demnächst veröffentlicht wird.

Wiesbaden, 30. 1. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 301 — I 42

StAnz. 7/1964 S. 235

210

Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. Januar 1964 an

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 werden die Werte der Sachbezüge für die Berechnung der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung monatlich	165,—	150,—	
		wöchentlich	38,50	35,—
		täglich	5,50	5,—
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Lehrlinge	monatlich	129,—	117,—
		wöchentlich	30,10	27,30
		täglich	4,30	3,90
3	Lehrlinge	monatlich	102,—	102,—
		wöchentlich	23,80	23,80
		täglich	3,40	3,40

2. Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner.

3. Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 3/20
2. Heizung und Beleuchtung mit 1/20
3. Erstes und zweites Frühstück mit je 1/20
4. Mittagessen mit 3/10
5. Nachmittagskaffee mit 1/10
6. Abendessen mit 2/10

der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze.
4. Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 3 bezeichneten Beträge:

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

B. Deputate in der Land- u. Forstwirtschaft

1. Die freie Wohnung wird bewertet:
- für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 480,— DM
 - für alle übrigen verheirateten Beschäftigten mit jährlich 240,— DM
2. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide:
- | | | |
|-----------------|----------|---------|
| a) Roggen | je 50 kg | 19,— DM |
| b) Weizen | je 50 kg | 20,— DM |
| c) Futtergerste | je 50 kg | 18,— DM |
| d) Futterhafer | je 50 kg | 17,— DM |
2. Kartoffeln:
- | | | |
|-------------------------------|----------|--------|
| a) sortierte Speisekartoffeln | je 50 kg | 6,— DM |
| b) unsortierte Kartoffeln | je 50 kg | 6,— DM |
3. Vollmilch je Liter —,30 DM
4. Butter je kg 6,— DM
5. Ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 100,— DM
6. Ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 25,— DM
7. Freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich 35,— DM

3. Brennholz je Raummeter wird bewertet:

- | | | |
|-------------------|------------------|--|
| 1. Brenntheit: | 2. Brennknüppel: | |
| a) Eiche 10,— DM | a) Eiche 8,— DM | |
| b) Buche 11,50 DM | b) Buche 9,50 DM | |
| c) Fichte 8,— DM | c) Fichte 7,— DM | |
| d) Kiefer 10,— DM | d) Kiefer 8,— DM | |

- | | |
|-----------------------|---------|
| 3. Brennreiserknüppel | 6,— DM |
| 4. Reisig | 2,50 DM |

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— DM pro rm.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Die in den Abschnitten A und B festgesetzten Werte stimmen mit den Werten der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1964 vom 11. 12. 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1963 Nr. 28 Teil I S. 198) überein.

Die festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. 12. 1963 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. 12. 1963 zufließen.

Frankfurt (Main), 8. 1. 1964

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
StAnz. 7/1964 S. 235

211

Der Hessische Minister der Justiz

Einführung des Loseblatt-Grundbuchs bei weiteren Gerichten

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) vom 8. August 1935 (Reichsministerialbl. S. 637) in der Fassung der Verordnung über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebogen vom 26. Juni 1961 (BAnz. Nr. 124) ordne ich an:

Bei den Grundbuchämtern Arolsen, Eltville am Rhein, Frankenberg-Eder ohne Zweigstelle Battenberg, Hanau am Main, Hünfeld, Karlshafen, Kirchhain, Lampertheim, Langenselbold, Limburg a. d. Lahn, Melsungen mit Zweigstelle

Spangenberg, Zweigstelle Naumburg des Amtsgerichts Wolfhagen, Neukirchen mit Zweigstelle Oberaula, Zweigstelle Niederaula des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Bad Orb, Reichelsheim i. Odw., Rotenburg a. d. Fulda, Treysa und Wächtersbach wird das Grundbuch nicht in festen Bänden, sondern in Bänden mit herausnehmbaren Einlegebogen fortgeführt.

Wiesbaden, 29. 1. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
3851/1 — IIIa 324

StAnz. 7/1964 S. 236

212

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neufassung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamts für Bodenforschung

(StAnz. 1963 S. 872, 1127)

Im Anhang zur Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamts für Bodenforschung vom 1. Juli 1963 sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen:

1. In der Tabelle 1 — Berechnungstabelle für die Hauptgebühr bei ingenieurgeologischen Untersuchungen — ist in der letzten Zeile statt „1% des Bauwerts“ zu setzen „1,1% des Bauwerts“.

2. In Tabelle 2 — Verzeichnis für die Nebengebühren einschließlich der Gemeinkosten — ist bei Nr. 25 zu ergänzen „c) Versuch mit Messen des Porenwasserdruckes 300,— DM“ Nr. 37 erhält folgende Fassung:

„Maschinelle Flachbohrungen und Anlage von kleineren Schürfen in Lockergesteinen je fallender Meter 30,— DM“ Die Gebührenangaben sind zu ändern bei

Nr. 109 von „15,— DM“ in „5,— DM“

Nr. 146 a) von „25,— DM“ in „30,— DM“

b) von „25,— DM“ in „50,— DM“

Bei Nr. 163 sind die Worte „fremdsprachlicher Texte“ zu ersetzen durch die Worte „fremdsprachlichen Texten“.

Wiesbaden, 4. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV d 1 — C 5 — 224/64

StAnz. 7/1964 S. 236

213

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 3 sowie die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in der Gemarkung Butzbach, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Butzbach, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 16,777 neu = alt und endet bei km 18,960 neu (= km 14,867 der Landesstraße 3053) = 2183 m;

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3053 von km 14,867 alt bis km 14,875 alt = 8 m wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 mit folgender Kilometrierung von km 18,960 neu bis km 18,968 neu = 8 m Bestandteil der Bundesstraße 3;

3. Die Gemeindestraße (Große Wendelstraße) von km 18,968 neu (= km 14,867 der Landesstraße 3053) bis km 19,901 neu (= km 19,140 alt) = 933 m erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 3a FStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3 von km 16,777 alt = neu bis km 19,140 alt (= km 19,901 neu der

Bundesstraße 3) = 2363 m verliert mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 18,998 alt (= km 0,000 der Landesstraße 3053) bis km 19,140 alt (= 19,901 neu der Bundesstraße 3) = 142 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3053 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

b) Die Teilstrecken von km 16,777 alt = neu bis km 16,993 alt = 216 m, von km 17,751 alt bis km 18,355 alt = 604 m, von km 18,374 alt bis km 18,998 alt = 624 m, haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Butzbach über.

c) Die Teilstrecke von km 16,993 alt bis km 17,751 alt = 758 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

5. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3053 von km 14,875 alt (= km 18,968 neu der Bundesstraße 3) = 405 m bis km 15,280 alt (= km 18,630 alt der Bundesstraße 3) hat mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Butzbach über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: — 63a 30

StAnz. 7/1964 S. 236

214

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 454 in der Gemarkung Reichenborn, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

1. Die in der Gemarkung Reichenborn, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, gelegene Gemeindestraße von km 0,003 neu (= km 2,203 der K 451) bis km 0,147 neu (= km 0,200 alt der K 454) = 144 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie verliert mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft. Sie wird als Bestandteil der Kreisstraße 454 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Oberlahnkreis über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 454 in der Ortslage Reichenborn von km 0,003 alt (= km 2,094 der K 451) bis km 0,200 alt (= km 0,147 neu) = 197 m, hat mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Reichenborn über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 7/1964 S. 237

215

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer

Das Mitglied der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

Herr Dr. Moritz, Oberursel
ist verstorben und damit aus der Delegiertenversammlung ausgeschieden. An seiner Stelle ist

Herr Dr. Joppich, Friedewald
gemäß § 18 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkam-

mer vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) Mitglied der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen geworden.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII b

StAnz. 7/1964 S. 237

216

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenlegung Mittel-Gründau, Krs. Büdingen

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Mittel-Gründau, Kreis Büdingen, mit Ausnahme der Ortslage und des Wochenendbaugebietes in Flur 3 wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von etwa 760 ha; Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung Mittel-Gründau, Kreis Bü-

dingen“ mit dem Sitz in Mittel-Gründau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen (Behördenhochhaus) Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Mittel-Gründau sowie in den Nachbargemeinden Vonhausen, Hain-Gründau, Altwiedermus, Neuwiedermus, Niedergründau und Lieblos öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden 2 Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47, (Behördenhochhaus) zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Gießen zu erklären.

Gießen, 9. 12. 1963

Kulturamt

StAnz. 7/1964 S. 237

*

Verzeichnis der als Verfahrensgebiet festgestellten Grundstücke

Gemarkung Mittel-Gründau: Flur 1 Flurstücke 26 bis 60, 76—84, 342—344, 461—485, 491, 492, 494—503, 505—507, 529, 549—553, 556 und 560; Flur 2 ausschließlich der Flurstücke 50/4—50/8, 50/10, 50/12, 50/13, 69, 70/10—70/12, 70/14—70/18, 99, 100, 101/1, 103/1, 104/1, 105, 107/1—110/2, 111, 113—116, 290—291 und 252/3; Flur 3 ausschließlich der Flurstücke 168, 182—230, 269—273; Flur 4, 5, 6, 7, 8 vollständig, Flur 9 ausschließlich der Flurstücke 15, 16, 27/1, 27/2, 28/1, 29, 55—62/1, 62/4—62/6, und 68/1; Flur 10, 11, 12, 13, 14 vollständig.

217

Änderung der Löhne der Waldarbeiter des Landes

hier: Lohnarbeitsvertrag vom 14. November 1963

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 14. November 1963 den nachstehend abgedruckten Lohnarbeitsvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1964 in Kraft getreten.

Hierzu gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Erläuterungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter:

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 3 HSFT)

Der Ecklohn beträgt

Für die Zeit vom		
1. Jan. 1964	1. Apr. 1964	1. Jan. 1965
bis	bis	an
31. März 1964	31. Dez. 64	
Pf	Pf	Pf
246	251	261

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT)

Auf Grund dieser Ecklöhne (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

Für die Zeit vom		
1. Jan. 1964	1. Apr. 1964	1. Jan. 1965
bis	bis	an
31. März 1964	31. Dez. 64	
Pf	Pf	Pf
221	226	235
197	201	209
172	176	183
148	151	157

nach dem vollendeten 20. Lebensj. 221 226 235
 nach dem vollendeten 18. Lebensj. 197 201 209
 nach dem vollendeten 16. Lebensj. 172 176 183
 bis zum vollendeten 16. Lebensj. 148 151 157

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensj. 221 226 235
 nach dem vollendeten 16. Lebensj. 209 213 222
 bis zum vollendeten 16. Lebensj. 160 163 170

II. Stundenlöhne der Waldarbeitergehilfen und der Waldfachsarbeiter

1. Die Zulage für Waldarbeitergehilfen

(§ 13 Abs. 1 Buchst. a, aa HSFT) in der Lohngruppe B beträgt

Für die Zeit vom		
1. Jan. 1964	1. Apr. 1964	1. Jan. 1965
bis	bis	an
31. März 1964	31. Dez. 64	
Pf	Pf	Pf
17	18	18
15	16	16
15	15	16
11	11	12

in der Altersstufe

nach dem vollendeten 20. Lebensj. 17 18 18
 nach dem vollendeten 18. Lebensj. 15 16 16
 nach dem vollendeten 16. Lebensj. 15 15 16
 bis zum vollendeten 16. Lebensj. 11 11 12

Der Stundenlohn des Waldarbeitergehilfen in der Lohngruppe B beträgt somit

nach dem vollendeten 20. Lebensj. 263 269 279
 nach dem vollendeten 18. Lebensj. 236 242 251
 nach dem vollendeten 16. Lebensj. 224 228 238
 bis zum vollendeten 16. Lebensj. 171 174 182

2. Der Stundenlohn des Waldfachsarbeiters

in der Lohngruppe B beträgt 283 289 300

III. Alterszulage

Die Alterszulage beträgt vom 1. Januar 1964 an 10 Pf je Stunde. Im übrigen sind die tariflichen Vorschriften über die Alterszulage nicht geändert und die Bestimmungen des Abschnitts III meines Erlasses vom 6. März 1963 — III g — I/788 — 156.03 — weiterhin zu beachten.

IV. Akkordbasen, Akkordrichtsätze, Geldfaktoren

1. Stücklohnarbeiten in der Hauung

Die Akkordbasis (§ 2 Nr. 1 HSFT), der Akkordrichtsatz und der Geldfaktor betragen

Für die Zeit vom		
1. Jan. 1964	1. Apr. 1964	1. Jan. 1965
bis	bis	an
31. März 1964	31. Dez. 64	
196	200	204
255	260	265
4,25	4,33	4,42

Akkordbasis Pf/St
 Akkordrichtsatz Pf/St
 Geldfaktor Pf/Min

Die Tafel der Stücklohnsätze des Einheitstarifs für Hauerlöhne (EHT) unter Zugrundelegung des Geldfaktors 4,25 Pf/Min haben Sie bereits erhalten. Die Tafel der Stücklohnsätze

des EHT unter Zugrundelegung der Geldfaktoren 4,33 Pf/Min bzw. 4,42 Pf/Min erhalten Sie zu gegebener Zeit.

2. Übrige Stücklohnarbeiten

Die Akkordbasen (§ 2 Nr. 1 HSFT), die Akkordrichtsätze und die Geldfaktoren betragen

Lohngruppe A

	Für die Zeit vom		
	1.Jan. 1964 bis 31.März 1964	1.Apr. 1964 bis 31.Dez. 64	1.Jan. 1965 an
	Pf	Pf	Pf
Akkordbasis Pf/St	221	226	235
Akkordrichtsatz Pf/St	265	271	282
Geldfaktor Pf/Min	4,42	4,52	4,70
Lohngruppe B			
Akkordbasis Pf/St	246	251	261
Akkordrichtsatz Pf/St	295	301	313
Gedfaktor Pf/Min	4,92	5,02	5,22

V. Übergangsregelung

Der Urlaubslohn beträgt

- Vom 1. Januar bis 31. März 1964 103 v. H.
- vom 1. April bis 30. September 1964 109 v. H.
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1964 102 v. H.
- vom 1. Januar bis 30. September 1965 105 v. H.

des nach § 32 Abs. 12 Satz 1 HSFT zu berechnenden Betrages. Jedoch ist mindestens der Grundlohn — gegebenenfalls zusätzlich der Waldfacharbeiterzulage (§ 13 Abs. 1 HSFT) und der Alterszulage (§ 3 des Lohntarifvertrages vom 14. November 1963) — zu zahlen, der zu zahlen wäre, wenn der Waldarbeiter nicht beurlaubt, sondern mit Zeitlohnarbeiten beschäftigt wäre.

Entsprechendes gilt für den nach § 27 Abs. 1 Satz 1 HSFT fortzuzahlenden Lohn.

VI. Lohn tafeln

Es erhalten

- die vom 1. Januar bis 31. März 1964 geltende Lohn tafe l die Kennzahl 4,
- die vom 1. April bis 31. Dez. 1964 geltende Lohn tafe l die Kennzahl 5,
- die vom 1. Januar 1965 an geltende Lohn tafe l die Kennzahl 6. (siehe Erläuterungen zu Lochfeld 4 Spalte 9 auf Seite 4 der „Anweisung zur Errechnung der Holzwerbungskosten und Stücklöhne mittels Lochkartenverfahren in den Staatsforsten des Landes Hessen“, mitgeteilt durch Erlaß vom 7. September 1962 — III h — I/2867 — 028.06 —).

Der Lohn tafe lvertrag vom 14. November 1963 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 10. 1. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/130 — 156.03

StAnz. 7/1964 S. 238

*

Lohn tafe lvertrag vom 14. November 1963

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlöhne der Waldarbeiter
(§ 8 HSFT)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

	Für die Zeit vom		
	1.Jan. 1964 bis 31.März 1964	1.Apr. 1964 bis 31.Dez. 1964	1.Jan. 1965 an
	Pf	Pf	Pf
a) nach vollendetem 20. Lebensjahr	221	226	235
b) nach vollendetem 18. Lebensjahr	197	201	209
c) nach vollendetem 16. Lebensjahr	172	176	183
d) vor vollendetem 16. Lebensjahr	148	151	157

Lohngruppe b

a) nach vollendetem 20. Lebensjahr (Ecklohn)	246	251	261
b) nach vollendetem 18. Lebensjahr	221	226	235
c) nach vollendetem 16. Lebensjahr	209	213	222
d) vor vollendetem 16. Lebensjahr	160	163	170.

§ 2 Stundenlöhne der Waldarbeitergehilfen und der Waldfacharbeiter

(§§ 8 und 13 Abs. 1 Buchst. a HSFT)

(1) Die Stundenlöhne der Waldarbeitergehilfen betragen in der Lohngruppe B

	Für die Zeit vom		
	1.Jan. 1964 bis 31.März 1964	1.Apr. 1964 bis 31.Dez. 1964	1.Jan. 1965 an
	Pf	Pf	Pf
a) nach vollendetem 20. Lebensjahr	263	269	279
b) nach vollendetem 18. Lebensjahr	236	242	251
c) nach vollendetem 16. Lebensjahr	224	228	238
d) vor vollendetem 16. Lebensjahr	171	174	182.

(2) Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt in der Lohngruppe B

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964	283 Pf
für die Zeit vom 1. April bis 31. Dez. 1964	289 Pf.
für die Zeit vom 1. Januar 1965 an	300 Pf.

§ 3 Alterszulage

(1) Stamma rbeiter (§ 2 Nr. 10 Buchst. a HSFT) und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter (§ 2 Nr. 10 Buchst. b HSFT) erhalten vom Beginn des Monats an, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden,

- a) bei Zeitlohnarbeit und
- b) bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung, soweit nicht der Durchschnittsverdienst gemäß § 25 Abs. 3 und 4, § 27 Abs. 1 oder § 32 Abs. 12 HSFT fortgezahlt wird,

eine Zulage von 10 Pf je Stunde. Voraussetzung ist, daß der Stamma rbeiter bzw. der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter in dem der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre mindestens 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Erfüllt der Stamma rbeiter bzw. der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Satz 2 nicht, so erhält er die Zulage auf Antrag, wenn er in den fünf der Vollendung des 55. Lebensjahres vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren mindestens 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

Bei dem Stamma rbeiter bzw. dem regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter, der am 1. Februar 1963 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, gilt die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Satz 2 auch dann als erfüllt, wenn er im Forstwirtschaftsjahre 1962 mindestens 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn gearbeitet hat.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht neben den Sonderlöhnen (§ 11 Abs. 1 HSFT) gezahlt.

§ 4 Akkordbasen

(1) Die Akkordbasis für Hauungsarbeiten (§ 9 Abs. 2 HSFT) wird wie folgt festgesetzt:

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964	196 Pf
für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1964	200 Pf
für die Zeit vom 1. Januar 1965 an	204 Pf.

(2) Die Akkordbasen für alle übrigen Arbeiten betragen

	Für die Zeit vom		
	1.Jan. 1964 bis 31.März 1964	1.Apr. 1964 bis 31.Dez. 1964	1.Jan. 1965 an
	Pf	Pf	Pf
in der Lohngruppe A	221	226	235
in der Lohngruppe B	246	251	261

§ 5 Hauerstücklöhne

Zur Berechnung der Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten sind die Vorgabezeiten des „Einheitstarifes für Hauerlöhne“ (EHT) unter Zugrundelegung der in § 4 Abs. 1 vereinbarten Akkordbasen zu vervielfachen

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964	mit 4,25 Pf.
für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1964	mit 4,33 Pf.
für die Zeit vom 1. Januar 1965 an	mit 4,42 Pf.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Der Urlaubslohn beträgt
 - vom 1. Januar bis 31. März 1964 103 v. H.
 - vom 1. April bis 30. September 1964 109 v. H.
 - vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1964 102 v. H.
 - vom 1. Januar bis 30. September 1965 105 v. H.
- des nach § 32 Abs. 12 Satz 1 HSFT zu berechnenden Betrages.

(2) Entsprechendes gilt für den nach § 27 Abs. 1 Satz 1 HSFT fortzuzahlenden Lohn.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Lohn tafe lvertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, frühestens zum 30. September 1965, schriftlich gekündigt werden.

(3) Treten nach dem 1. Januar 1965 Ereignisse ein, die die Einkommensverhältnisse der Arbeiter allgemein wesentlich belasten, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

Mainz, den 14. November 1963

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez.: G l a h n

Für die
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez.: H a u p t

218

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Werner Krämer (28. 1. 1964).

Darmstadt, 29. 1. 1964

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

Az.: 8 b 06

StAnz. 7/1964 S. 240

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

c) Hessisches Landesvermessungsamt

in den Ruhestand getreten

der Regierungsvermessungsamtmann Karl Wunsch, Kat.-Amt Melsungen (1. 1. 64);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag

der Regierungsvermessungsinspektor Friedrich Reeg, Kat.-Amt Dieburg (1. 1. 64);

auf Antrag entlassen

der Regierungsvermessungsassessor (BaW) Walter Siebert, Hess. Landesvermessungsamt (1. 1. 64).

Wiesbaden, 28. 1. 1964

Hessisches Landesvermessungsamt

— P —

StAnz. 7/1964 S. 240

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Paul Kraneis (23. 1. 1964);

zum Regierungsassessor (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Helmut Lenz (23. 1. 1964);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Konrad Eckel (13. 12. 1963);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektorin Eva Maria Cholewa (1. 1. 1964);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Josef Ramberger (1. 1. 1964);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Friedrich Blum (13. 12. 1963);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Karl-Heinz Boos (13. 12. 1964);

versetzt von der Universität Marburg an der Lahn
Regierungsassessor Dr. Helmut Lenz (23. 1. 1964);

b) Philipps-Universität Marburg an der Lahn

ernannt

zum ordentlichen Professor die außerordentlichen Professoren Dr. Gerhard Heilfurth (21. 5. 1963); Dr. Joachim Petzold (5. 12. 1963);

zum außerordentlichen Professor (BaL) Herr Dr. Siegfried Großmann (23. 12. 1963);

Herr Professor Dr. Heinz Lüdtke (16. 9. 1963); seitheriger Hauptkonservator der Universität Freiburg (Breisgau);

zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Manfred Heil (23. 12. 1963);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) die Herren Oberassistent Dr. Horst Pantke (8. 1. 1964); Oberstabsarzt a. D. Dr. Ulrich Schulze (25. 11. 1963);

zum Kustos zur Anstellung (BaP) die Wissenschaftlichen Assistenten Herr Dr. Helmut Lomnitzer (23. 12. 1963); Herr Dr. Peter Anselm Riedl (6. 12. 1963);

zum Bibliotheksassessor (BaP) Assessor im Bibliotheksdienst Dr. Dieter Pechel (17. 12. 1963);

zum Regierungsobersekretär (BaL) Regierungsekretär Hans Sohl (24. 12. 1963);

zum Hausmeister zur Anstellung Herr Friedrich Kunold (17. 12. 1963);

entlassen kraft Gesetzes wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn

(Freie und Hansestadt Hamburg — Schulbehörde Hochschulabteilung —) Professor Dr. Broder Carstensen (6. 8. 1963);

(Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München) Professor Dr. Theodor Bücher (1. 10. 1963);

(Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein) Dozent apl. Professor Dr. Kurt Schütte (mit Ablauf des 14. 4. 1963);

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt

zur ordentlichen Professorin (BaL) Dozentin Professorin Dr. Anneliese Krenzlin (6. 1. 1964);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) die Dozenten Professor Dr. Günther Haase (19. 11. 1963); Professor Dr. Heinz Jancke (19. 11. 1963);

zur Wissenschaftlichen Rätin (BaL) Wissenschaftliche Assistentin Dr. Maria Radnoti-Alföldi (19. 11. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Wissenschaftlicher Rat Dr. Hanswerner Dellwig (11. 12. 1963);

entlassen kraft Gesetzes wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn

(Kultusministerium Baden-Württemberg, Stuttgart) Professor Dr. Hermann Strasburger (Ablauf des 30. September 1963);

d) Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (M.)

ernannt

zum außerplanmäßigen Lehrer Herr Rudolf Mehlig (2. 12. 1963);

e) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum Kustos zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Walter Buss (13. 1. 1964);

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Leberecht von Oheimb (12. 12. 1963);

zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Rudolf Repges (6. 1. 1964), seitheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Heidelberg Dr. Hans Schabram (2. 1. 1964);

zum Dozenten Wissenschaftlicher Assistent Dr. Günther Gawlick (5. 12. 1963);
zur außerplanmäßigen Bibliotheksinspektorin (BaP) Fräulein Margot Stitz (23. 12. 1963);
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Karl Horst (2. 12. 1963);

entlassen kraft Gesetzes wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn (Landeshauptstadt München) außerplanmäßiger Professor Oberarzt Dr. Hermann Anacker (30. 9. 1963);

entlassen auf Verlangen

Oberarzt Dr. Joachim Drabe (15. 12. 1963), Oberarzt Dr. med. Anton Grütner (28. 11. 1963), Oberarzt Dr. med. Otto Weller (mit Ablauf des 31. 12. 1963), Lehrerin Ilse Kürth-Landwehr (mit Ablauf des 30. 9. 1963);

f) Hochschule für Erziehung an der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum außerordentlichen Professor (BaL) seitheriger Professor bei der Pädagogischen Hochschule Hannover Dr. Walter Gaumer (11. 12. 1963);

zur außerordentlichen Professorin Oberstudienrätin im Hochschuldienst Dr. Elisabeth Haster (15. 1. 1964);
zum Oberstudienrat im Hochschuldienst Schulrat Dr. Heinrich Grund (16. 1. 1964);

zum Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hanno Drechsler (31. 10. 1963);
zum Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Martin Schulze (13. 1. 1964);

Berufung

des außerordentlichen Professors Dr. Otto Brosius auf den außerordentlichen Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungswesen der Hochschule in Gießen (4. 1. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Karl Faber (25. 11. 1963);

g) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) Herr Dr. Bruno Elschner (2. 12. 1963);

zum außerordentlichen Professor (BaL) seitheriger Wissenschaftlicher Assistent der Technischen Hochschule München Dr. Paul Kienle (5. 12. 1963);

zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dipl.-Ing. Hermann Moser (19. 11. 1963);

zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) seitheriger Dozent der Universität Münster Dr. Armin Resch (6. 1. 1964);
Wissenschaftlicher Assistent Dr. Wolfgang Sauer (19. 11. 1963);

zum Hauptwerkmeister zur Anstellung (BaP) Herr Karl Deußner (2. 12. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Wissenschaftlicher Rat Dr. Helmut Emde (27. 11. 1963);
Wissenschaftlicher Rat Dipl.-Phys. Gerhard Schaack (6. 12. 1963);

entlassen

kraft Gesetzes wegen Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlichen Dienstherrn (Kultusministerium Baden-Württemberg Stuttgart) Herr Dr. Wolfgang Börsch-Supan (30. 9. 1963);

h) Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt am Main

ernannt

zum ordentlichen Professor außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut Dr. Johann Peter Ruppert (3. 11. 1963);

zum außerordentlichen Professor (BaL) Herr Dr. Fritz Süllwold (29. 11. 1963);

i) Pädagogisches Institut in Weilburg (Lahn)

in den einstweiligen Ruhestand versetzt außerordentlicher Professor Dr. Ernst Gerhard (Ablauf des Monats Dezember 1963);
außerordentlicher Professor Dr. Alois Seiler (Ablauf des Monats Dezember 1963);
außerordentliche Professorin Dr. Anna Krüger (Ablauf des Monats Dezember 1963);
außerordentliche Professorin Ruth Zechlin (Ablauf des Monats Dezember 1963);

j) Pädagogisches Institut Darmstadt in Jugenheim a. d. B.
in den einstweiligen Ruhestand versetzt
Dozent Dr. Heinrich Krumb (Ablauf des Monats Dezember 1963);

k) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt
ernannt

zur Bibliotheksoberspektorin Bibliotheksinspektorin Dorothea Koch (9. 12. 1963);

l) Staatsarchiv Marburg (Lahn)

zum Archivdirektor Regierungsarchivrat Professor Dr. Kurt Dülfer (23. 12. 1963);

m) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Bad Homburg v. d. H.

ernannt

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Karl Heinz Rohde (11. 12. 1963);

zum Gartenoberaufseher Gartenaufseher Wilhelm Schneider (15. 10. 1963);

in den Ruhestand getreten wegen Erreichens der Altersgrenze

Gartenverwalter Wilhelm Markworth (Ende des Monats November 1963);

n) Staatstheater Kassel

ernannt

zum Direktor bei einem staatlichen Theater Theateramtmann Max Adler (30. 11. 1963);

zum Theaterinspektor Theaterobersekretär Herbert Krum (29. 11. 1963);

o) Hessisches Staatstheater Wiesbaden

in den Ruhestand versetzt

wegen dauernder Dienstunfähigkeit Kammermusiker Kurt Scharner (30. 11. 1963);

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Kammermusiker Otto Schieritz (mit Ende des Monats Dezember 1963);

p) Staatliche Kunstsammlungen Kassel

in den Ruhestand getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze Museumsaufseher Richard Helbich (Ende Januar 1964);

q) Staatsbauschule in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Studienrat Dipl.-Handelslehrer Hermann Worm (17. 1. 1964);

r) Staatsbauschule in Idstein

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Eugen Gutwald (14. 1. 1964);

s) Staatsbauschule in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Harro Eckhard (21. 1. 1964);
Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Erhard Laasch (21. 1. 1964);

t) Staatliche Ingenieurschule in Darmstadt

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Klaus Langeheinecke (10. 1. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Kurt Flechsenhar (6. 1. 1964);
Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Gerhard Kämpf (16. 1. 1964);

u) Städt. Berufsschule und Berufsfachschule für Mädchen in Marburg (L.)

entlassen auf Verlangen

Studienassessorin Ilse Muth (Ablauf des Monats Dezember 1963);

v) Kaufmännische Berufsschule 5 in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Studienrat Dipl.-Handelslehrer Knut Knieling (18. 12. 1963);

w) Polytechnikum Friedberg (Hessen)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Baurat im technischen Schuldienst Dr. Wilhelm Schemm (6. 1. 1964).

Wiesbaden, 3. 2. 1964

Der Hessische Kultusminister

Z 9 — 050/35 — 64 (29)

StAnz. 7/1964 S. 240

219 DARMSTADT**Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt**

Auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 11. 7. 1960 — VI/h — 18 — 36 — habe ich gemäß § 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. 12. 1934 (RMBL. S. 769) an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Otto Burkardt für die Zeit vom 1. 1. 1964 bis 31. 12. 1964 den Apotheker Rolf Koch in Darmstadt zum stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Darmstadt bestellt.

Darmstadt, 23. 1. 1964

Der Regierungspräsident

I/6 — 18 g 12

StAnz. 7/1964 S. 242

220**Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt**

Vom 24. Januar 1964

Auf Grund des Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen auf Grund des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. 10. 1960 (GVBl. S. 211) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird verboten, in den Gemeinden Harreshausen und Langstadt der Gewerbsunzucht nachzugehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. 1. 1964

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Dr. Kiskalt

I/3 — 22 g 40

StAnz. 7/1964 S. 242

Regierungspräsidenten**221****Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach a. M.**

Dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, als Gemeindeteil einen Wohnplatz „Hochbeune“ einzurichten und so besonders zu benennen, stimme ich hiermit zu (§ 12 HGO i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103).

Darmstadt, 5. 2. 1964

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 7/1964 S. 242

222**Zulassung von Buchmachern**

Herr Hans Milan, wohnhaft in Bergen-Enkheim, Kegelbahnstraße 52, ist von mir für das Jahr 1964 als Buchmacher zugelassen worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Offenbach, Kleiner Biergrund 17—19.

Darmstadt, 30. 1. 1964

Der Regierungspräsident

III/1 — 73 a 02/07 — M

StAnz. 7/1964 S. 242

223**KASSEL****Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Niederkalbach und Neuhof, Landkreis Fulda**

Im StAnz. 1963 S. 1368 wurde unter Ziff. 1230 die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Niederkalbach und Neuhof im Landkreis Fulda veröffentlicht. Dabei ist fälschlicherweise die Grundstücksbezeichnung Flur N, Flurstück 11/78 (63,231 Ar) angegeben. Es muß aber richtig heißen: Grundstück Flur N, Flurstück 11/1 (63,28 Ar).

Kassel, 20. 1. 1964

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08

StAnz. 7/1964 S. 242

Buchbesprechungen

System des Personenstandsrechts. Von Oberregierungsrat Dr. Heiko Thomsen, Düsseldorf. XVIII, 225 S. 1962. DM 29,—. Fachverlag für das Standesamt, Werne a. d. Lippe.

Das deutsche Personenstandsrecht, wie es in dem Personenstandsgesetz (PStG) von 1937 und dessen Neufassung von 1957 seinen Niederschlag gefunden hat, kennt praktisch keinen „Allgemeinen Teil“. Der Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ umfaßt nur 2 Paragraphen. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Tätigkeit des Standesbeamten regeln, gehen in erster Linie von den verschiedenen Personenstandsbüchern (Geburten- und Sterbebuch, Heiratsbuch und Familienbuch) aus. Dem folgt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch das Schrifttum zum Personenstandsrecht. Bisher fehlte es jedoch an einer systematischen Darstellung dieses weitgespannten Rechtsgebiets. Mit dem vorliegenden Werk hat Thomsen, der selbst eine Reihe von Jahren auf diesem Gebiet gearbeitet hat, eine Lücke zu schließen versucht.

Der Verfasser stellt zunächst als Grundbegriffe das „sachliche“ dem „beurkundenden“ Personenstandsrecht gegenüber. Diese Unterscheidung deckt sich nicht völlig mit der zwischen materiellem und formellem Recht. Es erweist sich hierbei wieder einmal, daß es nicht leicht ist, den Begriff „Personenstand“ zu definieren.

Das Schwergewicht des Werkes liegt bei der Behandlung des beurkundenden Personenstandsrechts. Dies zeigt bereits der äußere Umfang dieses Teiles (185 Seiten). Hier arbeitet Thomsen verschiedene Grundsätze heraus, die allgemein für die Führung der Personenstandsbücher gelten. Für diese Grundsätze und für die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Bücher schlägt er neuartige, jedoch prägnante Bezeichnungen (so z. B. Standort- und Wanderbücher, Augenblicks- und Entwicklungsbücher) vor. Hieran schließen sich ins einzelne gehende Ausführungen über die Eintragungen, bei denen Thomsen zwei Hauptarten unterscheidet: Personenstandseintragungen und Ordnungseintragungen. Die Zusammenfassung in

diesen zwei Kategorien, die das Gesetz nicht kennt, mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen; sie gewinnt jedoch bei näherer Betrachtung an Überzeugungskraft. Unter „Personenstandseintragungen“ werden alle Beurkundungen einschließlich der Randvermerke und der Berichtigungen verstanden, auch die Formalia bis zur Unterschrift. Der gesamte Beurkundungsvorgang ist wohl noch an keiner anderen Stelle so eingehend und genau beschrieben worden wie hier. Auch über die Berichtigungen wird vieles von grundsätzlicher Bedeutung gesagt. Als „Ordnungseintragungen“ werden schließlich Hinweise, Abschlußvermerke, Neuanlegungs- und Übernahmevermerke usw. zusammengefaßt. Dieser Abschnitt, der wohl als Kernstück des ganzen Werkes bezeichnet werden kann, stellt gewissermaßen einen „Allgemeinen Teil“ des Personenstandsrechts dar. In ähnlicher Weise gibt der Verfasser eine zusammenfassende Darstellung der Personenstandsurkunden, die jedoch auch auf die Einzelheiten der Ausstellung sorgfältig eingeht.

Auch der Benutzung der Personenstandsbücher und der Beweiskraft der Beurkundungen werden eingehende Untersuchungen gewidmet. Beides sind Fragen, die bisher im Schrifttum etwas stiefmütterlich behandelt wurden.

Es folgt eine Zusammenstellung der Mitteilungspflichten im beurkundenden Personenstandsrecht, zu denen — abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch — auch die Anzeigepflichten gezählt werden. In den folgenden Abschnitten werden weitere typische Tatbestände und Fragenkomplexe des Personenstandsrechts im Sachzusammenhang erörtert.

So ergibt sich insgesamt eine geschlossene Darstellung nach ganz neuen Gesichtspunkten. Thomsen hat mit diesem Werk einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung und Vertiefung des Personenstandsrechts geleistet.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann.

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1964

Montag, den 17. Februar 1964

Nr. 7

Gerichtsangelegenheiten

422 Aufgebote

F 6/63: Durch **Ausschlußurteil** vom 16. Januar 1964 ist der Gläubiger der im Grundbuch von Bischhausen Blatt 206 in Abteilung III Nr. 3 und der im Grundbuch von Gilsa Blatt 149 in Abteilung III Nr. 12 für den Kaufmann Sally Isenberg aus Saarbrücken eingetragenen Aufwertungshypothek von 194,55 GM mit seinen Rechten aus der Hypothek ausgeschlossen worden.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 16. 1. 1964
Amtsgericht

423

F 7/63 — **Aufgebot**: Frau Hildegard Robert geb. Emmel, Lieblos, Neuenherberge, Kreis Gelnhausen — vertreten durch Rechtsanwalt Emil Glaab, Hanau (Main) — hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Wilhelmine Emmel geb. Pebler, Ehefrau des Landwirts Jakob Emmel, in Neuenherberge bei Lieblos bezüglich des Grundstücks, Grundbuch v. Haingründau, Band 25, Blatt 1329,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 472, Ackerland (Obstbaumstück), Am Gerhardsgraben, 4,42 Ar, als Eigentümer auszuschließen.

Die Vorgenannte, im Grundbuche als Eigentümerin eingetragen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 29. Juli 1964 um 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

647 Büdingen, 30. 1. 1964
Amtsgericht

424

F 1/64 — **Aufgebot**: Die Eheleute Landwirt Georg Heinrich Maul und Margarete Anna Elisabeth, geb. Klenk, beide in Ernstshofen, Schloßstraße 8, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Ernstshofen in Blatt 79 auf den Grundstücken Ord.-Nr. 3—43, 45—47, 49—55 für den Kaufmann Georg Philipp Maul in Eschweiler, Luxemburg, in Abt. III unter Nr. 5, 8, 11 und 14 eingetragenen Aufwertungshypothek in Höhe von 2367,50 Goldmark nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 14. Sept. 1964 um 10 Uhr vom unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgt.

6101 Reinheim, 4. 2. 1964
Amtsgericht

425 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 1073 — 17. 1. 64: Rechtsanwalt Werner Mühlbeyer und dessen Ehefrau Renate Mühlbeyer, geb. Karczewski, Oberursel i. Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 1. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1074 — 20. 1. 64: Kaufmann Karl Etzel und dessen Ehefrau Anneliese Etzel, geb. Wolf, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 18. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1075 — 27. 1. 64: Architekt Werner Freitag und die geschiedene Ehefrau Lilijana Weger, geb. Todosrjevic, in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1963 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Für die Ehe gilt Gütertrennung.

GR 1076 — 27. 1. 64: Kaufmann Ludwig Meyer und dessen Ehefrau Else Meyer, geb. Kaier, in Köppern/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 1. 1964
Amtsgericht

426

Neueintragungen

GR Nr. 297: Die Eheleute Kellner Peter Küper in Nieder-Eschbach und Erika, geborene Töpfer in Frankfurt am Main, haben nach notariellem Vertrag vom 18. Oktober 1963 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 30. 1. 1964
Amtsgericht

427

GR 1026 — 15. Januar 1964: Die Eheleute Kurt Arlt, Bau-Ing. in Darmstadt-Eberstadt und Margarte geb. Ruf, daselbst, haben durch Vertrag vom 28. Oktober 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1027 — 31. Januar 1964: Die Eheleute Gottfried Philipp Helène jr., Druckkermelster, und Gudrun geb. Reinheimer, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 6. Januar 1964 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 7. 2. 1964
Amtsgericht

428

5 GR 1140 — 7. 1. 1964: Hübner, Helmut Karl Ludwig, kaufmännischer Angestellter in Fulda und Erika Auguste, geb. Hasselbach.

Durch notariellen Vertrag vom 14. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1141 — 15. 1. 1964: Kaufmann Claus Dieter Nehls und Renate Käthe geb. Faulstich in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1142 — 15. 1. 1964: Schuhmacher Franz Brehl und Klara Theresia, geb. Leitsch in Wissels, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein. Die Gütergemeinschaft wird nach dem Tode eines Ehegatten vom Überlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

5 GR 1143 — 28. 1. 1964: Rentner August Hasenauer und Berta, geb. Trabert in Bronzell, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1144 — 28. 1. 1964: Rentner Ludwig Kappler und Erna, geb. Kalb in Löschenrod, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1145 — 5. 2. 1964: Arbeiter Josef Hohmann und Rosa, geb. Helfer in Steinau, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von beiden Ehegatten gemeinsam verwaltet.

64 Fulda, 6. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

429

GR 263 — Eheleute Straßenwärter Heinrich Adam Link und Emma Christine geb. Eifert in Hechelmannskirchen, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 2. Januar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 30. 1. 1964
Amtsgericht

430

GR 149: Oberingenieur Heinz Achtnick, Niederklein, Kreis Marburg/L., Am Schwalbenschwanz, und Irma Achtnick, geborene Neurohr, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Dez. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 3. 2. 1964

Amtsgericht

431

Neueintragungen

GR 3468 — 9. 12. 1963: Eheleute Dieter Franz Kraft und Renate Margaretha, geb. Wittig, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3469 — 9. 12. 1963: Eheleute Rudolf Samulowitz und Edeltraut, geb. Pattberg, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3470 — 10. 12. 1963: Eheleute Dieter Karohl und Anneliese, geb. Böttger, in Steinheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3471 — 13. 12. 1963: Eheleute Philipp Jakob Heil und Elisabeth, geb. Schaeffler, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 12. 1963 ist die durch Vertrag vom 30. 11. 1932 vereinbart gewesene Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

GR 3472 — 13. 12. 1963: Eheleute Karl Steinkrug und Anna Elisabeth, geb. Hellwig, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 11. 1963 ist die durch Ehevertrag vom 3. 12. 1955 — 5 GR 2583 — vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Für die Angaben gilt jetzt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft.

GR 3473 — 17. 12. 1963: Eheleute Johannes Christian Jakob Krafft und Eva Magdalena, geb. Skrodzki, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 30. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3474 — 23. 12. 1963: Eheleute Wilhelm Leinert und Wilma, geb. Schmidt in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3475 — 23. 12. 1963: Eheleute Rudolf Flemmer und Alma, geb. Bleicker, in Steinheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3476 — 23. 12. 1963: Eheleute Helmut Niessner und Hannelore, geb. Schieferdecker, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3477 — 23. 12. 1963: Eheleute Rudolf Erwin Reuter und Christa, geb. Andres, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3478 — 28. 1. 1964: Eheleute Rudolf Winterstein und Lisa, geb. Laubinger, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 12. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3479 — 28. 1. 1964: Eheleute Jörg-Boel Peppel und Lore Elisabeth, geb. Lambert, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3480 — 28. 1. 1964: Eheleute Johann Lorenz Birner und Helene Marie, geb. Hess, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 7. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3481 — 28. 1. 1964: Eheleute Egon Seyler und Herta, geb. Czibull, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 2. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3482 — 31. 1. 1964: Eheleute Karl Drott und Jutta, geb. Wiese, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3483 — 31. 1. 1964: Eheleute Dr. Heinz Alexander Haltmeier und Jutta Adele Grete, geb. Lehning, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 30. 12. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 4. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

432

Neueintragung

GR 220 — 29. 1. 1964: Siegfried Lang, Bergmann, z. Z. Dachdeckerhelfer in Westerfeld, Kreis Usingen i. Ts., und Erika Auguste, geb. Reuter, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 23. 1. 1964 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 29. 1. 1964

Amtsgericht

433

GR 2547 A — 14. 1. 1964: Gries, Kurt, Handelsvertreter und Renate, geb. Fischer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2548 A — 27. 1. 1964: Würz, Ludwig, Kraftfahrzeugmeister und Martha geb. Albus, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. November 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 2549 A — 30. 1. 1964: Hegge, Wolfgang, Fotograf und Kameramann und Gertrud geb. Mertes, Fotografenmeisterin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2550 A — 31. 1. 1964: Schauer, Joseph Franz, Fernmeldemechaniker und Renate geb. Link, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 4. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2551 A — 3. 2. 1964: Schuh, Hans-Joachim August, Kaufmann, und Käthe, geb. Friedrich, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2552 A — 6. 2. 1964: von Ribbentrop, Adolf, Kaufmann und Marion geb. von Stempel, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2553 A — 6. 2. 1964: Wörsdörfer, Heinrich, Friseur und Margarete Katharina geb. Rubritz, Servierer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 10. 2. 1964

Amtsgericht

434

5 GR 507: Eheleute Bauarbeiter Horst Neul und Eva geb. Förster in Wetzlar, Rosengasse 5.

Durch Vertrag vom 28. 1. 1964 (Urk.-Rolle Nr. 104/64 des Notars Theodor Schäfer in Wetzlar), ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 2. 1964

Amtsgericht

435

Vereinsregister

Neueintragung

VR 35: „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. — Kreisvereinigung Friedberg —“ in Butzbach.

6308 Butzbach, 4. 2. 1964

Amtsgericht

436

VR 550 — 29. August 1963: Angelsportverein Griesheim 1962, Sitz Griesheim bei Darmstadt.

VR 559 — 24. Januar 1964: GHANA-STUDENTEN-UNION-DARMSTADT, Sitz: Darmstadt.

VR 560 — 24. Januar 1964: Tennisclub Erzhausen, Sitz: Erzhausen.

61 Darmstadt, 7. 2. 1964

Amtsgericht

437

5 VR 258 — 20. 1. 1964: Fuldischer Landesverband für Familien-, Siegel- und Wappenkunde in Fulda.

5 VR 259 — 28. 1. 1964: Vereinigung der Freunde des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums, eingetragener Verein in Fulda.

64 Fulda, 6. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

438

VR 46 — 17. Oktober 1963: Turn- und Sportverein 1923 Löhlbach e. V. Sitz: Löhlbach, Kreis Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 8. 2. 1964

Amtsgericht

439

VR 48 — 29. Oktober 1963: Turn- und Sportverein Ernsthausen, Sitz: Ernsthausen, Kreis Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 8. 2. 1964

Amtsgericht

440

Neueintragung

VR 119: Sport-Schützen-Verein Großenhausen in Großenhausen, Krs. Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 21. 1. 1964

Amtsgericht

441

VR 412 — 29. 1. 1964: Turnverein 1864 Hausen. Der Sitz des Vereins ist Hausen, Kreis Gießen.

63 Gießen, 3. 2. 1964

Amtsgericht

442

Neueintragung

VR 21 — 3. Februar 1964: Unterstützungskasse der Meto-Gesellschaft Kind und Söhne KG, eingetragener Verein; Sitz: Hirschhorn (Neckar).

6932 Hirschhorn (Neckar), 3. 1. 1964

Amtsgericht

443

VR 95 — 28. 1. 1964: Tennis-Club Niedernhausen in Niedernhausen/Ts.

6270 Idstein (Taunus), 28. 1. 1964

Amtsgericht

444

Neueintragung

VR 465 — 13. 1. 1964: Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe Offenbach im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau. Sitz: Offenbach a. M.

Die Satzung ist am 11. 7. 1963 errichtet.

Löschung

VR 277 — 13. 1. 1964: Unterstützungsverein der Firma Rieth u. Kopp GmbH, Offenbach a. M.

Dem Verein wurde durch Beschluß vom 10. Dez. 1963 die Rechtsfähigkeit entzogen.

605 Offenbach (Main), 4. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

445

Neueintragung

VR 8: Schützenverein Freischütz Reichelsheim i Reichelsheim (Odw.) Die Satzung ist am 16. 8. 1963 errichtet.

6101 Reichelsheim (Odenwald), 4. 2. 1964

Amtsgericht

446

VR 964 — 10. 1. 1964: Schützenverein „Diana“-Biebrich, Wiesbaden-Biebrich.

VR 965 — 13. 1. 1964: Fachverband Großhandel Verpackungsbedarf, Wiesbaden.

VR 966 — 21. 1. 1964: Verband der deutsch-amerikanischen Clubs — Federation of German — American Clubs, Wiesbaden.

VR 967 — 24. 1. 1964: Bundesverband praktischer Tierärzte Landesverband Hessen, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 6. 2. 1964 **Amtsgericht**

447 Vergleiche — Konkurse

4 N 13/62: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Strumpffabrik Helmut Rößler GmbH in Bensheim, Rheinstraße 8, ist Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 4. März 1964 um 15.45 Uhr, Zimmer 203 (Altbau).

614 Bensheim, 7. 2. 1964 **Amtsgericht**

448

4 N 14/62: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Rößler & Co. in Bensheim, Rheinstraße 8, ist Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 4. März 1964, um 15 Uhr, Zimmer 203 (Altbau).

614 Bensheim, 7. 2. 1964 **Amtsgericht**

449

4 N 15/62: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Handschuhfabrik Helmut Rößler KG in Bensheim, Rheinstraße 8, ist Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 4. März 1964 um 15.15 Uhr — Zimmer 203 (Altbau).

614 Bensheim, 7. 2. 1964 **Amtsgericht**

450

Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. März 1963 verstorbenen, zuletzt in Darmstadt, Rüdeshheimer Str. 115, wohnhaft gewesenen Frau Marita Heinecke, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 1619,71 DM zur Verfügung, aus denen 3010,28 DM bevorrechtigte Forderungen der Klasse IV zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschußfrist des § 152 sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

31 Darmstadt, 5. 2. 1964

Der Konkursverwalter:
Dr. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

451

81 N 33/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Bettina Feinzel geb. Sichel, Frankfurt (Main), Gaußstraße 16, früher Inhaberin der Firma Bettina-Moden, Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 13, wird heute, am 7. Februar 1964 um 15.15 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Telefon: Nr. 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 3. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubiger-

versammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. 3. 1964 um 10.40 Uhr, Prüfungstermin: 10. 4. 1964 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. März 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

452

Beschluß

81 N 4/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Rolf Hahmann & Co. Kommandit-Gesellschaft, Freies Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main), Zeil 29—31, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse hiermit eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 5. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

453

Beschluß

81 N 134/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Johann August Hans Freund in Idstein (Taunus), Wiesbadener Straße 57, alleiniger Inhaber der Firma Hans Freund, Pelzkonfektion, Frankfurt (Main), Niddastr. 57, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

454

Beschluß

81 N 133/63: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 11. 10. 1962 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Hamburger Allee 28, wohnhaft gewesenen Egon Decani, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. März 1964, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 2000,00 DM, Auslagen 30,00 DM.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

455

Beschluß

N 4/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Textilkaufmanns Otto Fischer in Weilburg (Lahn), Bismarckstraße 15, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung weiterer Forderungen Schlußtermin auf den 25. März 1964 um 10 Uhr im Amtsgericht in Weilburg, Zimmer 24 bestimmt.

Dem Konkursverwalter sind 1355,— DM als Vergütung und 38,60 DM als Auslagenersatz bewilligt.

629 Weilburg, 8. 2. 1964

Amtsgericht

456

62 N 44/61 — 62 N 3/62 — **Konkursverfahren:** In den zusammengelegten Konkursverfahren über das Vermögen a) des Albert Dreesbach Erdbau KG in Wiesbaden, Eichenwaldstraße, und b) des

Bauunternehmers Albert Dreesbach, ebenda, liegt dem Amtsgericht Wiesbaden der Schlußbericht des Konkursverwalters nebst Schlußrechnung vor.

Ein Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird vom Gericht noch bekannt gegeben.

Die Summen aller zur Tabelle angemeldeten Forderungen beträgt

a) im Konkursverfahren über das Vermögen des Albert Dreesbach Erdbau KG = 220 001,55 DM, hiervor bestritten = 74 751,55 DM,

b) im Konkursverfahren des Bauunternehmers Albert Dreesbach = 75 597,19 DM, hiervon nur für den Ausfall anerkannt = 61 213,25 DM.

Der vorhandene Kassenbestand von 2587,31 DM wurde zurückbehalten zur Bezahlung weiterer Kosten aller Art und zur Ausschüttung einer Quote.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aus.

62 Wiesbaden, 5. 2. 1964

Der Konkursverwalter
Kurt Bormann

457

Beschluß

62 N 35/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Handelsvertreters Boris Burazovitch in Wiesbaden, Rheinstraße 97, wird ein weiterer Prüfungstermin vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt auf den 9. März 1964 um 9 Uhr, Zimmer 304.

62 Wiesbaden, 6. 2. 1964

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

458

4 K 23/63: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 35, Blatt 1681, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Seeheim, Flur 4, Flurstück 127/1, Ackerland und Ackerland (Obstbaumstück), In den Pfahläckern, 6,50 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 4, Flurstück 126/1, Ackerland (Obstbaumstück) und Ackerland, In den Pfahläckern, 12,79 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 41/3, Hof- und Gebäudefläche, Tannenbergsstraße 12, Größe 12,94 Ar,

sollen am 15. April 1964 um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungsangestellter Hermann Merz in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 2. 1964 **Amtsgericht**

459

4 K 14/63: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 48, Blatt 2701, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 332/8, Hofraum zu Knappenweg 8, Größe 5,06 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 332/9, Hof- und Gebäudefläche, Knappenweg 8, Größe 4,11 Ar,

sollen am 8. April 1964 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Innenarchitekt Robert Franz Mayer, b) dessen Ehefrau Gertrud Mayer geb. Ansbacher, beide in Bensheim-Auerbach, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 2. 1964 **Amtsgericht**

460**Beschluß**

6 K 4/63: Die im Grundbuch von Kirdorf, Band 48, Blatt 1578, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 133, Hofraum, Höllsteinstr. 74, Größe 5,59 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 134, Geb.-B. 1013, Hof- und Gebäudefläche, Höllsteinstr. 74, Größe 12,24 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 135, Geb.-B. 1013, desgl., 3,58 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 136, Ackerland, Höllsteinstr. 74, Größe 5,02 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 137, desgl., 5,09 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 22, Flurstück 138, desgl., 2,47 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 139, desgl., 3,39 Ar, sollen am 16. März 1964, um 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Dorotheenstraße 20, Zimmer 28,

Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni und 15. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplomchemiker Dr. Erich Asendorf und dessen Ehefrau Anny, geb. Granderath, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 405 000,— festgesetzt. Wegen wirtschaftlicher Einheit aller Grundstücke ist eine Einzelbewertung unmöglich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 1. 1964 **Amtsgericht**

461

4 K 44/63: Das im Grundbuch von Hochstädten, Band 7, Blatt 269, eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Hochstädten, Flur 2, Flurstück 25/4, Ackerland (Obstbaumstück) und Unland (Rain), Hinterm Backofen, 11,04 Ar,

soll am 15. April 1964, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anni Finzer, geb. Huba, in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 2. 1964 **Amtsgericht**

462

61 K 50/63: Die im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2313, auf den Namen des Miteigentümers Armin Schmidt eingetragene Grundstückshälften der Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Nr. 557, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 3, Größe 1,81 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Nr. 558, Gartenland, daselbst, 2,30 Ar, sollen am Donnerstag, dem 9. April 1964 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu Nr. 1 a) Armin Schmidt, Kraftfahrer, Erzhausen — zu $\frac{1}{2}$, zu Nr. 2 b) dessen Ehefrau Hilde Schmidt, geb. Bormet, daselbst — zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 2. 1964 **Amtsgericht**

463

K 20/63: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 64, Blatt 3318, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße, 9,96 Ar,

soll am 20. 4. 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 27, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Otto Johann Elger in Ober-Roden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 73a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 730 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 2. 1964 **Amtsgericht**

464

8 K 43/63: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 13, Blatt 518 eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Hirzenhain, Flur 2, Flurstück 52, Ackerland auf dem Hornberg, 6. Gw., 6,94 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Hirzenhain, Flur 5, Flurstück 222, Ackerland auf den Eisenkauten, 3. Gw., 5,05 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Hirzenhain, Flur 6, Flurstück 360, Grünland (Obstb.) unterm Feldborn, 3. Gw., 3,80 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Hirzenhain, Flur 15, Flurstück 137, Ackerland an der Sannheeg, 3. Ge., 6,89 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Hirzenhain, Flur 24, Flurstück 8, Grünland oben im Gombertsseifen, 1. Gw., 4,34 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Hirzenhain, Flur 24, Flurstück 7, Grünland oben im Gombertsseifen, 1. Gw., 4,67 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Hirzenhain, Flur 22, Flurstück 185/86, Grünland in der Schelde, 2. Gw., 4,23 Ar,

sollen am 22. April 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks) Ehefrau des Fuhrmanns Ernst Schneider, Martha, geb. Dobener, in Hirzenhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 1. 1964 **Amtsgericht**

465

84 K 75/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 33, Blatt 831, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2 u. 3, Flur 2, Flurstück 124/85, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 12,64 Ar, Flurstück 130/11, b) Waschküche, belegen Schwalbacher Str. 36, Größe 1,34 Ar, Flurstück 127/66, a) b) c) bebauter Hofraum, belegen Schwalbacher Str. 40, Größe 7,74 Ar, Flurstück 126/65, Acker, Unter dem Schwalbacher Weg, 1,48 Ar,

am 22. April 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Himmelreich in Oberursel (Ts.), zu $\frac{1}{16}$, Ehefrau Käthe Kadel geb. Himmelreich in Godramstein, zu $\frac{1}{16}$, Stationsassistent Kurt Peter Himmelreich in Eschborn (Ts.), zu $\frac{1}{16}$.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 (Schwalbacher Straße 36) auf 105 740,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 (Schwalbacher Straße 40) auf 26 960,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3 (Acker) auf 4440,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

466

5 K 7/62: Das im Grundbuch von Eichenzell, Bezirk Fulda, Band 18, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 9, Flurstück 47/18, Bauplatz, im Streich, 8,28 Ar,

soll am 20. April 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Februar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Kram in Eichenzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 2. 1964

Amtsgericht

467

40 K 28/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 11, Blatt 540, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Flur 8, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 2, Größe 2,93 Ar, am 13. 4. 1964 um 15.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 9. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Verputzer Helmut Späth und dessen Ehefrau Henny geb. Kegelmann, beide in Hanau, je zur ideellen Hälfte, eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 39 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

345 Hanau (Main), 7. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 40

468

40 K 22/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 69, Blatt 2539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Flur 11, Flurstück 36/19, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 1, Größe 89 Ar,

am 13. 4. 1964 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 7. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Fuhrunternehmer Heinrich Kiefer in Kilianstädten eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 50 823,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 5. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 40

469

40 K 24/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erbstadt, Band 15, Blatt 519, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Fl. 4, Flurst. 136, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 9, Größe 3,25 Ar,

am 6. 4. 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. 8. 1963 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer ist der Landwirt Karl Wilhelm Faß in Erbstadt eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 44 905,— festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 31. 1. 1964

Amtsgericht, Abt. 40

470

15 K 23/63: Die im Grundbuch von Nordshausen, Band 18, Blatt 434, eingetragenen Miteigentumshälften an den Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 394/31, Lieg.-B. 333, Geb.-B. 188, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 188, Größe 5,00 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 682/108, Lieg.-B. 333, Geb.-B. 188, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 188, Größe 0,92 Ar,

sollen am 2. April 1964 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumshälften am 17. April 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Willi Kilian in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 2. 1964

Amtsgericht

471

Beschluß

K 9/62: Die im Grundbuch von Lindenhofshausen, Band 34, Blatt 1246, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lindenhofshausen, Flur 35, Flurstück 62, Acker, Mitten auf dem Oberfeld, 12,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lindenhofshausen, Flur 49, Flurstück 200, Gartenland, Die Krautgärten, 6,36 Ar,

eingetragen für b) Rottenarbeiter Peter Josef Pressler in Obertiefenbach, c) Kraftwagenführer Jakob Pressler in Lindenhofshausen, d) Ehefrau des Arbeiters Felix Schunk, Johanna Helena geb. Pressler in Lindenhofshausen, e) Ehefrau des Melkermeisters Hans Niechotz, Erika Katharina geb. Pressler verwitwete Ba-

selt in Lindenhofshausen, f) Schreiner Franz Georg Pressler in Wiesbaden-Dotzheim, g) Inge Pressler (geb. 17. 1. 1940), h) Heinz Pressler (geb. 13. 10. 1942), i) Klaus-Richard Pressler (geb. 23. 8. 1944) in Würges bei Camberg in ungeteilter Erbengemeinschaft,

und die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Lindenhofshausen, Band 13, Blatt 477, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Lindenhofshausen, Flur 68, Flurstück 31, Ackerland, Auf dem Stein, 11,23 Ar,

soweit sie eingetragen ist für b) Rottenarbeiter Peter Josef Pressler in Obertiefenbach, c) Kraftwagenführer Jakob Pressler in Lindenhofshausen, d) Ehefrau des Arbeiters Felix Schunk, Johanna Helena geb. Pressler in Lindenhofshausen, e) Ehefrau des Melkermeisters Hans Niechotz, Erika Katharina geb. Pressler verwitwete Baselt in Lindenhofshausen, f) Schreiner Franz Georg Pressler in Wiesbaden-Dotzheim und g) Inge Pressler (geb. 17. 1. 1940), h) Heinz Pressler (geb. 13. 10. 1942), k) Klaus-Richard Pressler (geb. 23. 8. 1944) in Würges, in ungeteilter Erbengemeinschaft,

sollen am 13. April 1964 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 21. 1. 1964

Amtsgericht

472

Beschluß

7 K 14/63: Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 101, Blatt 3764, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 17, Flurstück 266/50, Lieg.-B. 3482, Geb.-B. 1400, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Allee 36a, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 17, Flurstück 267/50, desgl., 17,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 17, Flurstück 265/50, Gartenland, am Ockershäuserweg (Bauplatz), 6,17 Ar,

sollen am 2. April 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks) Kraftfahrer Karl Pfeil, Marburg (Lahn).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 118 000,— Deutsche Mark für die Grundstücke Nr. 1 u. 2, 22 000,— DM für Grundstück Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 23. 12. 1963

Amtsgericht

473

K 22/63: Die im Grundbuch von Hungen, Band 17, Blatt 1026 eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Hungen, Flur 4, Nr. 110/5, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 43, Größe 17,72 Ar,

Flur 4, Nr. 110/6, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 8,95 Ar,

sollen am Freitag, 10. April 1964, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willibald Müller, Webermeister, Obbornhofen, Klaus Heinrich Spieker, Hungen, Gießener Straße 43, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 86 000,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 2. 1964 **Amtsgericht**

474

Beschluß

4 K 8/63: Die im Grundbuch von Leimfeld Band 9, Blatt 267 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 13, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 10, Flurst. 143/79, Lieg.-B. 27, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, 0,07 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 3, Flurst. 40, Lieg.-B. 27, Grünland, Wiese, der Helgenkuppel, 50,18 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 3, Flurstück 41, Lieg.-B. 27, Acker, der Helgenkuppel, 13,47 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 8, Flurst. 30, Lieg.-B. 27, Acker, das Wüsterot, 70,25 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 11, Flurst. 37, Lieg.-B. 27, Grünland, die Teichwiesen, 20,56 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 10, Flurst. 206/79, Lieg.-B. 27, Hof- u. Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 20, Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 10, Flurst. 78, Lieg.-B. 27, Hofraum im Dorfe, 2,45 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Gebersdorf, Flur Nr. 5, Flurst. 32/7, Lieg.-B. 27, Acker, Alte Heege, 74,44 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 10, Flurst. 196/50, Lieg.-B. 27, Grünland, im Dorfe, 0,37 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 10, Flurst. 172/0,57, Lieg.-B. 27, Acker, das Buchholz, 98,46 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Leimfeld, Flur Nr. 10, Flurst. 49/1, Lieg.-B. 27, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus-Nr. 20, Größe 14,73 Ar,

sollen am 14. Mai 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwird und Maurer Konrad Knapp III., Leimfeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 16. 7. 1963 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 30. 1. 1964 **Amtsgericht**

475

4 K 9/63: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 102, Blatt 4150, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flurstück 217, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenplatz 12, Größe 0,99 Ar,

soll am 22. April 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Postinspektor Otto Bold und seine Ehefrau Loni Bold geb. Wolf in Bad Sooden-Allendorf — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 19 600 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 3. 2. 1964 **Amtsgericht**

476

4 K 12/63: Die im Grundbuch von Laudenbach, Band 23, Blatt 760, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laudenbach, Flur 8, Flurstück 112, Ackerland, jenseits der Trift, 47,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laudenbach, Flur 12, Flurstück 53, Grünland, Am Limmeshohlsrein, 14,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laudenbach, Flur 6, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 134, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laudenbach, Flur 2, Flurstück 166/88, Grünland, Hinter dem harten Zeichen, 22,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Laudenbach, Flur 6, Flurstück 241/41, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, 0,93 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Laudenbach, Flur 6, Flur 240/37, Hofraum, Gartenland, Im Dorfe 0,97 Ar,

sollen am 8. April 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. A) Ehefrau Anna Elise Caroline Schwerdtner geb. Schönewolf in Wellerode-Wald, B) Ehefrau Elise Hermine Martin geb. Schönewolf in Eschwege, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft, II. Ehefrau Anna Elise Caroline Schwerdtner geb. Schönewolf in Wellerode-Wald, zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 27. 1. 1964 **Amtsgericht**

477

Beschluß

K 11/61: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 11, Blatt 306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur Nr. 19, Flurstück 2551/7, Lieg.-B. 495, Bau- und Gebäudefläche, Ofenbergstraße 36, Größe 8,01 Ar,

soll hinsichtlich des halben Miteigentümeranteils des Spenglermeisters August Doll in Hasselbach am 28. April 1964 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Spenglermeister August Doll und Hedwig geb. Schmidt in Hasselbach je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist nach § 74a ZVG auf 900 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 21. 1. 1964 **Amtsgericht**

478

Beschluß

K 3/62: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 11, Blatt 306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur Nr. 19, Flurstück 2551/7, Lieg.-B. 495, Bau- und Gebäudefläche, Auf dem Trompeter, 12,97 Ar,

soll am 28. April 1964 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Spenglermeister August Doll und Hedwig geb. Schmidt in Hasselbach je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1800 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 21. 1. 1964 **Amtsgericht**

479

Beschluß

61 K 49/62: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 57, Blatt 1576, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 83, Flurstück 5'9599, Ackerland, Vor dem Schindanger, 2,21 Ar,

soll am 20. April 1964 um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Arthur Poths, Elise geb. Stoll, Erbenheim, Bahnhofstraße 9.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 4. 2. 1964 **Amtsgericht**

480

Beschluß

2 K 23/62: Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 104, Blatt 3725, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 27, Flurstück 48/5, Lieg.-B. 349, Hof- und Gebäudefläche, Ofenbergstraße 36, Größe 8,01 Ar,

soll zur Hälfte am 14. April 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):
2 a) Invalide Wilhelm Rausch in Wolfhagen, b) Ankerwickler Wilhelm Friedrich Johannes Rausch in Bründersen, c) Invalide Karl Emil Rausch in Dortmund-

Bodelschwingh, d) Ehefrau Marie Oliolnik geb. Rausch in Frankfurt a. M., e) Elektriker Hans Erwin Rausch in Wolfhagen, f) Hausgehilfin Brigitte Elisabeth Rausch (geboren am 30. Juni 1944) in Volkmarsen, zu a) bis f) zur Hälfte in Erbgemeinschaft.

Anstelle des Invaliden Wilhelm Rausch ist am 26. April 1963 auf Grund des Erbteilsübertragungsvertrages vom 22. Juni

1962 die Witwe Meta Bendig geb. Schön in Wolfhagen eingetragen worden.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 28. 1. 1964 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

481

Aufgebot: Herr Paul Trinks, wohnhaft in Schwebda, Mauerstr. 10, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches 73 823, lautend auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlegung des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

344 Eschwege, 6. 2. 1964

Kreissparkasse Eschwege
Der Vorstand

482

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 5. Februar 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 50 874, lautend auf Frau Gerlinde Lämpert geb. Friemel, Bruchköbel, Kreis Hanau, Mühlbachstr. 54, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau (Main), 5. 2. 1964

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

483

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. Januar 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 10 097 Wilhelm Lenz, Hetzbach, Nr. 6/1215 Gerhard Leifermann und Ehefrau Anna geb. Becker, Mümling-Grumbach, Nr. 24/2 (17 243) Gretel Scheeder geb. Schlabach, Michelstadt, Nr. 11 924 Elisabeth Rudel geb. Michel, Hiltersklingen, Nr. 4/1321 Hildegard Seeger geb. Horn, Michelstadt, für kraftlos erklärt worden.

6122 Erbach (Odenwald), 30. 1. 1964

Kreissparkasse Erbach im Odenwald
Der Vorstand

484

Aufforderung: Herr Otto Kaltwasser, Ffm.-Unterliederbach, Königsteiner Straße 115, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 28-6604 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main

485

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 3. Februar 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 36-6008, lautend auf Ulrich Gräbner, Ffm.-Oberrad, Offenbacher Landstraße 263 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

486

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. Februar 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 29-25 414 lautend auf Frau Margarete Oefler geb. Bötzel, Frankfurt am Main, Wertheimer Straße 5, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 5. 2. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

487

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 3. Februar 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 33 565 lautend auf Heinrich Wilhelm Kümpel, Neukirchen, Kreis Hünfeld, Nr. 19 für kraftlos erklärt worden.

6418, Hünfeld, 5. 1. 1964

Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld
Der Vorstand

488

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. Januar 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 4233 Frieda Gerke, geb. Strautmann, Wahnbeck (Weser) für kraftlos erklärt worden.

3522 Karlshafen, 3. 2. 1964

Stadtparkasse Karlshafen
Der Vorstand

489

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Gerhard Paul, Obertshausen, Mozartstraße, das Sparkassenbuch Nr. 13 817, lautend auf seinen Namen.
2. Fritz Laber, Steinheim, Ludwigstraße 53, das Sparkassenbuch Nr. 204 766, lautend auf seinen Namen.
3. Margarete Anna Dey, Steinheim, Ludwigstraße 101, das Sparkassenbuch Nr. 205 410, lautend auf ihren Namen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt, 5. 2. 1964

Bezirkssparkasse Seligenstadt
Der Vorstand

490

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. November 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 16 828, lautend auf Frau Ida Westerhold geb. Bartels, Biedenkopf (Lahn), Freiherr-vom-Stein-Straße 23, für kraftlos erklärt worden.

356 Biedenkopf, 14. 1. 1964

Kreissparkasse zu Biedenkopf
Der Vorstand

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A

Gewerbeummeldung B

Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R3-4 B 25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

491 Öffentliche Ausschreibung

DILLENBURG: Für den Ausbau der Schulstraße in der Ortsdurchfahrt Biedenkopf (II. Bauabschnitt) sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 160 cbm Fahrbahnauskoffierung
 - ca. 85 t Splittbrechsandgemisch 0/5 (Saubereitsschicht)
 - ca. 210 t einf. gebroch. Hartsteinsplitt 0/35 (Frostschuttschicht)
 - ca. 175 t Schotter 35/55 } Deckenstärke rd. 25 cm
 - ca. 60 t Sand 0/5 }
 - ca. 360 qm Asphaltbinder 0/35
 - ca. 360 qm Asphaltfeinbeton 0/12
 - ca. 130 lfd. m Hochbord und Rinne
 - ca. 260 qm Gehwege mit Platten
- Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 2. 1964 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe: „Ausbau der OD Biedenkopf/Schulstraße — II. Bauabschnitt“ zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 10. 2. 1964 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 25. Februar 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

634 Dillenburg, 4. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
103 — 63a — 06 — 05

492

DARMSTADT: Die Erd- und Deckenarbeiten einer neuen Zufahrtsstraße zum Waldfriedhof Darmstadt, sowie der Ausbau der Salzlackschneise südlich Rheinstraße, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 000 qm Rodungsarbeiten
- 4 000 cbm Erdarbeiten
- 7 000 qm Mineralbetonunterbau
- 7 000 qm bituminöse Deckenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfang qualifiziert sein.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 26. Februar 1964 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21 schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,— DM ist beizufügen. Einzahlungen nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt (Main), Konto-Nr. 35 599, mit Angabe Ausschreibungsunterlagen Zufahrtsstraße Waldfriedhof.

Eröffnungstermin: 12. März 1964 um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 6. 2. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Süd
216 — 63a — 06.03

493

DILLENBURG: Für den Neubau einer Brücke über die Bundesbahn und die Dill im Zuge der Kreisstraße 385 zwischen Aßlar und Berghausen (Gesamtlänge des Bauwerkes rd. 196 m, Regelquerschnitt RQ 9,0), sollen u. a. vergeben werden:

- 2000 cbm Erdarbeiten
- 190 qm Stahlpundwände schlagen
- 140 m Preßbetonbohrpfähle
- 30 cbm Unterbeton B 120
- 430 cbm Stahlbeton B 225
- 440 cbm Stahlbeton B 300
- 715 cbm Spannbeton B 300
- 28,5 t Spannstahl St 145/160
- 68 t Betonstahl Ia
- 50 t Betonstahl IIa
- 4,6 t verschiedene Lager
- 395 m Bordsteine liefern und einbauen
- 1230 qm Isolierung
- 1230 qm Asphaltfeinbeton
- 250 qm Böschungspflaster herstellen

Bauzeit: 350 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 2. 1964 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe: „Brücke Aßlar — Berghausen“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 13. 2. 1964 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 6. März 1964 um 12.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 70 Kalendertage.

634 Dillenburg, 6. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
109 — 63a — 10 — 05

494

BAD HERSFELD: Folgende Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

a) Ausbau der Kreisstraße Nr. 12 zwischen Bundesstraße Nr. 62 und Hillartshausen, Kreis Hersfeld, km 0,000 bis 2,670.

Auszuführen sind:

- ca. 3 600 cbm Erdarbeiten
- ca. 3 800 t Frostschutzmaterial
- ca. 10 000 qm Schotterunterbau
- ca. 15 200 qm bituminöse Decke
- sowie Hochbordanlagen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

b) Ausbau der Kreisstraße Nr. 14 zwischen Landesstraße Nr. 3172 und Wehrshausen, Kreis Hersfeld, km 0,030 bis 1,830.

Auszuführen sind:

- ca. 3 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 950 t Frostschutzmaterial
- ca. 5 300 qm Schotterunterbau
- ca. 9000 qm bituminöse Decke
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. Februar 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen jeder Ausschreibung a) 6,— DM und b) 4,— DM zusammen = 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, sind beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 mit Angabe: zu a) Ausbau der K 12, zwischen B 62 und Hillartshausen, zu b) Ausbau der K 14, zwischen L 3172 und Wehrshausen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 2. 1964 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrar.

Eröffnung: a) Dienstag, den 10. März um 11.00 Uhr, b) Dienstag, den 10. März 1964 um 11.10 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

643 Bad Hersfeld, 4. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
43/M — 63a — 10 — 05

495

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 2 zwischen Neuerode und Hitzelrode (km 4,355 bis km 6,324) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 4 500 cbm Erdarbeiten
- rd. 2 600 cbm Kies, 0—30 als Frostschuttschicht
- rd. 10 500 qm Schotterunterbau
- rd. 10 000 qm Asphaltfeinbeton auf Mischmakadamunterschicht
- rd. 2 700 lfd. m Drainagen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Mittwoch, den 19. 2. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen: Ausbau der Kreisstraße Nr. 2 zwischen Neuerode und Hitzelrode, Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 21. 2. 1964 beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 10. März 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 6. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
141 — 63a — 10 — 05

496

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 91 und 90, Ortsdurchfahrt Bannerod und freie Strecke, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- rd. 1 600 cbm Bodenabtrag
- rd. 450 t Frostschuttschicht aus Splitt 0/35
- rd. 2 830 t Schotter 35/55 — 35/75
- rd. 1 070 t Sand 0/5
- rd. 10 150 qm Asphaltbinder
- rd. 10 150 qm Asphaltfeinbeton.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 2. 1964 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39 312 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau Kreisstraßen 91 und 90, Ortsdurchfahrt Bannerod“.

Eröffnung: 28. 2. 1964 um 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 7. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
506/64 — 63a — 10 — 05

197

KASSEL: Die Arbeiten für den Neubau eines Überführungsbauwerkes des Rad- und Fußweges im Zuge der Landesstraße Nr. 3219 zwischen Kassel-Oberzwehren und Altenbauna in Bau-km 1,8 + 53,50 sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Arbeiten:

400 cbm Bodenabtrag
150 cbm Beton B 225
130 cbm Stahlbeton B 300
10 t Betonstahl I
10 t Betonstahl II
150 qm Gußasphaltbelag
200 cbm Kfshinterfüllung
100 qm Sandsteinpflaster und Nebenarbeiten.
Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens am 22. 2. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6745 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Neubau eines Überführungsbauwerkes des Rad- und Fußweges im Zuge der L 3219 im Bau-km 1,8 + 53,50 bei Altenbauna“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 25. 2. 1964, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt (Zimmer 6).

Eröffnungstermin am 10. 3. 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

35 Kassel, 6. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
Pb 3 — 63a — 08 — 05

NEUE ANSCHRIFT: Verlag des Staatsanzeiger, Wiesbaden, Wilhelmstr. 42 III, Tel. 5 96 67

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten



Gebr. Ruths

Inh. F. Blatt

Frankf./M. · Am alten See 23-27
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten
und Heime in sämtlichen Wasch- und
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Dipl.-Ing. Rüd. Gohl

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MONCHENER STR. 12 · RUF: 331412

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden

Schulen

Sportstätten

Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

Gebrüder Sorg
Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

6361 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen

Tel. Rod a. d. Weil 06083-341
od. 289

639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681
6292 WEILMÜNSTER/Ts.
Tel. 06472-247

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparat-Bau

Alfred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 2352

bei Groß-Gerau (Hessen)

Ludwig Wohleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 22534

Vermessungs- und
Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausenlagen
Büromöbel
Büromaschinen

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23



Atk Bokemeyer

TANKANLAGEN · ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24
Telefon 441 32, 439239

August May

Bagger- und Raupenbetrieb

Schwer-Flüssigkeitstransporte · Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies

Frankfurt/M. · Arnsburger Str. 58-62 · Tel. 435274-494338

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen

WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten · Einzelhandel in Radio- u. Elektrogeräten

Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 Fernruf 7 43 24

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30 bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

498

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehend aufgeführten Straßenbauarbeiten zum Ausbau und zur Verlegung der B 27 zwischen Marbach und Hünfeld (I. Bauabschnitt), zwischen km 98,252 bis 99,789, Baust. 1,4 + 00 bis 2,7 + 76,94 = 1376,94 lfd. m vergeben werden.

- Es handelt sich dabei um folgende Lieferungen und Leistungen:
- 14 500 cbm Mutterbodenab- und -auftrag nach Din 18.300 — 2.21
 - 65 000 cbm Bodenmassen ab- und aufzutragen einschließlich Verdichtung
 - 25 000 qm Feinplanum
 - 1 300 lfd. m Sickerleitungen
 - 2 220 t Basaltmaterial 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
 - 18 840 t Stein- oder Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
 - 21 750 qm Rüttelschotterunterbau nach RU bit in 20 und 25 cm Dicke
 - 18 000 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau
 - 20 250 qm splittreichen Asphalt(feinbetontepich d. K. 0/12 mm in 2 cm Dicke
 - 1 340 lfd. m Leitstreifen aus Beton B 450 einschließlich Fugenausbildung sowie Verlegen von Betonrohrdurchlässen verschiedener Durchmesser, Ausführung von Einlauf- und Prüfschächten, Versetzen von Betontiefbord- und Flachbordsteinen u. ä.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht)! Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für die Ausschreibungsunterlagen (zweifach), die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung bei der Staatskasse Fulda hat unter Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 mit folgender Angabe zu erfolgen: „Verlegung und Ausbau zwischen Marbach und Hünfeld, km 98,252—99,789 — 1376,94 lfd. m“. Selbstabholer erhalten

die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 28. Februar 1964 um 10,00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 31. 3. 1964.

Die Bauzeit wurde auf insgesamt 12 Monate festgesetzt. Mit den Bauarbeiten soll Anfang April 1964 begonnen werden.

64 Fulda, 5. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
305 — 63a 06 — 07

499

WEILBURG (LAHN): Die Arbeiten für die Herstellung eines Unterführungsbauwerkes im Zuge der Landesstraße 3029, Teilortsumgehung Kirberg, Kreis Limburg sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 700 cbm Erdaushub
- 535 cbm Stahlbeton B 225
- 40 cbm Stahlbeton B 300
- 33 t Betonstahl

sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Baulleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. Februar 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Unterführungsbauwerk Teilortsumgehung Kirberg (3029)“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 2. 1964, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg (Lahn) (Zimmer 13).

Eröffnung: 19. März 1964. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

629 Weilburg, 5. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Schlesisch Ströhlein
seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

Stempel · Buchstaben · Schilder
Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben
Ecco-Türrähmchen DRGM · Briefkastenanlagen

ECK M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 2 49 47
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

Alles fürs Büro · Möbel, Schreibmaschinen
Bürobedarf

A. Labrenz FULDA
Marktstraße 20
Telefon 2687

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Bequeme
Teilzahlung



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und
Durchsichtpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttenspapiere

DRISLER & Co

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88
Telefon Sammel-Nr. 770006 · FS: 0413128

Continental-Keilriemen

sowie sämtliche technische Gummiwaren, Fußbodenbeläge
sofort ab Lager lieferbar

RUDOLF G. REIBER, Gummi- und Asbestfabrikate
Frankfurt a. M., Koblenzer Straße 42 / Telefon 335827 und 335178

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



Frankfurt/Main, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 331575

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 43561

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungstricken — Import von Dichtungshäufen

Karl Reizenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307